

Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen
der Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 36
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Das kommende Berufsausbildungsgesetz und seine Entstehung

II.

5. Allgemeine Vorschriften über Lehrlingshaltung.

An diesem Abschnitt des Entwurfes eines Berufsausbildungsgesetzes werden zunächst diejenigen Personen aufgeführt, die Jugendliche und Lehrlinge nicht beschäftigen bzw. ausbilden dürfen, z. B. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, wenn jemand seine Pflichten gegenüber den Jugendlichen gröblich verletzt oder aus sittlichen, körperlichen oder geistigen Gründen dazu nicht geeignet ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch der auf Antrag der Arbeitnehmervertreter gefasste Beschluß, daß durch den pflichtmäßigen Besuch der Berufs- (Fortbildungs-) Schulen dem Jugendlichen kein Lohnausfall entstehen darf. Die Arbeitgebervertreter nahmen bezüglich des Lohnausfalles eine ablehnende Haltung ein und begründeten diese damit, „daß dieser von der Allgemeinheit getragen werden müsse, nicht von der Wirtschaft“.

Im Gesetzentwurf war auch eine Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Beruf vorgesehen. Der entsprechende Passus hatte folgende Fassung:

„§ 8. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates 1. Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen, 2. die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von drei Jahren verbieten.“

Zweifellos wäre eine derartige Gesetzesbestimmung geeignet gewesen, der Ueberfüllung bestimmter Berufe zu steuern. Es sei nur an die besonders krassen Mißstände in den kaufmännischen Berufen, die auch auf verschiedene handwerkliche Berufe, z. B. den Bäckerberuf zutreffen, erinnert. Der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wäre damit ein ausgezeichnetes Instrument in die Hand gegeben worden, einen gesunden Ausgleich herbeizuführen. Dem Motiv der Arbeitgebervertreter, mit dem sie ihr strikte Ablehnung des § 8 begründeten, nämlich, daß die Freizügigkeit des einzelnen gewahrt werden müsse, kann eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden, da, wie die Praxis zeigt, viele Innungen und wirtschaftlichen Verbände von sich aus schon eine Beschränkung der Lehrlingshaltung durchgeführt haben. Sei es auf dem Wege einer jährlich festgesetzten Quote der Lehrlingszahl oder durch verschärfte Bestimmungen der Auslese, durch Vorprüfung oder Schulbildung (Berechtigungswesen). Der Geburtenausfall der nächsten zehn Jahre wird zweifellos zwangsläufig dazu beitragen, den jetzt schon in seinen Anfängen erkennbaren Gesundungsprozeß zu beschleunigen. Aber auch das Gefahrenmoment darf dabei nicht außer acht gelassen werden. Im Zusammenhang mit dem am Schlusse erwähnten Minderheitsgutachten der Arbeitnehmervertreter wird darüber u. a. folgendes gesagt:

„... Das Brandunglüd in der Schönleinstraße in Berlin hat bewiesen, daß die übermäßige Beschäftigung Jugendlicher ohne genügende Beaufsichtigung durch erwachsene ältere Arbeiter zu schweren Unglücksfällen führen kann. Zu diesem Falle ist die übermäßige Beschäftigung Jugendlicher durch das Brandunglüd der Deffentlichkeit bemerkbar geworden. In vielen Fällen tritt diese nach außen hin nicht in Erscheinung. Die Schädigungen für die Jugendlichen liegen aber trotzdem vor...“

Erwähnt sei noch die Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses hinsichtlich der einseitig aufgezogenen Werksjugendpflege, die abgelehnt wurde, was in der nachstehenden, einstimmig angenommenen Entschließung klar zum Ausdruck kommt:

„Der Sozialpolitische Ausschuß des vorl. Reichswirtschaftsrates hält es nicht für richtig, wenn die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Arbeitgeber mißbraucht wird, um Lehrlinge oder Jugendliche auf Grund ihres Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten zur Beteiligung an bestimmten Richtungen von Jugend-, politischen oder wirtschaftlichen Vereinigungen zu veranlassen. Er würde es begrüßen, wenn die Reichsregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck brächte, daß der Arbeitgeber sich jeden Eingriff in die politischen oder gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Lehrlings oder des Jugendlichen zu enthalten hat.“

6. Lehrbetrieb, Lehrling und tarifliche Regelung des Lehrvertrages.

Der dritte Abschnitt des Berufsausbildungsgesetzes sucht den Begriff „Lehrbetrieb“ im Gesetz zu verankern. Die Regierungsvorlage sah für alle Lehrbetriebe das Anerkennungsverfahren vor. Angesichts der gewaltigen verwaltungsmäßigen Arbeitsbelastung, die ein solches Verfahren mit sich gebracht hätte, das nur durch das generelle Anerkennungsverfahren ohne Einzelprüfung hätte vereinfacht werden können — was allerdings den Wert der Anerkennung bedeutend herabgemindert hätte — verzichtete man auf Vorschlag der Arbeitgebervertreter auf dieses Verfahren und setzte an seine Stelle das Aberkennungsverfahren durch die gesetzliche Berufsvertretung. Zum Erlaß der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien soll die Reichsregierung allein berechtigt sein. Verliert ein Betrieb seine Eigenschaft als Lehrbetrieb, so sind die Lehrlinge zu entlassen und durch die gesetzliche Berufsvertretung mit Hilfe der öffentlichen Berufsberatung anderweitig unterzubringen. Die Lehrzeit darf die Höchstdauer von vier Jahren nicht übersteigen. Ueber die Einstellung als Lehrling sagt das Gesetz:

„als Lehrling soll nur eingestellt werden, wer für den Beruf körperlich und geistig geeignet ist und die notwendige Schulbildung hat. Die gesetzlichen Berufsvertretungen können näheres anordnen, namentlich für bestimmte Berufe ärztliche Untersuchungen und Eignungsprüfungen vorschreiben; diese Prüfungen sind im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen.“

Hier ist zweifellos eine der wichtigsten Grundlagen geschaffen, um eine planmäßige Ordnung im Lehrlingswesen zu schaffen, um die anarchischen Zustände der Berufswahl, die vielfach noch durch Unwissenheit und Zufälligkeit herbeigeführt werden, nach Möglichkeit zu beseitigen. Die gesetzliche Bestimmung der Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung und der öffentlichen Berufsberatung ist deshalb besonders begrüßenswert. Sowohl den gesetzlichen Berufsvertretungen als auch den einzelnen Berufsanwärtern wird die öffentliche Berufsberatung mit ihren Einrichtungen als neutrale Mittlerin wertvolle Dienste leisten können.

Eine nicht geringe Rolle spielte im Sozialpolitischen Ausschuß die grundsätzliche Frage, ob die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Forderung der Arbeitgeber „der freien Vereinbarung“ unterliegen solle oder aber entsprechend dem Antrage der Vertreter der Arbeitnehmer, daß durch Gesetz der tarifliche Regelung der Vorrang vor den Anordnungen der Berufsvertretungen zu gewähren sei. Dem „Entweder-Oder-Standpunkt“ der Arbeitgeber stellten die Arbeitnehmervertreter ihr „Sowohl als Auch“ entgegen, indem sie darauf hinwiesen, daß die Anordnungen der gesetzlichen Berufs-

vertretungen immer nur Mindestbestimmungen sein könnten. Etwas Besserbestimmungen des Tarifvertrages sollten immer den Vorrang genießen. Zur Stützung ihres Standpunktes wiesen letztere noch darauf hin, daß die Arbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht übereinstimmend schon entschieden hätten, daß die Bestimmungen des Lehrvertrages den Vereinbarungen des Tarifvertrages unterliegen können, womit die Zuständigkeit des Tarifvertrages einwandfrei festgestellt sei. Diese Feststellung wurde durch die Vertreter der Reichsregierung auch bestätigt, jedoch ohne nähere Festlegung, welcher Regelung der Vorrang zukomme. Da die Anträge der Arbeitnehmervertreter abgelehnt wurden, so ist anzunehmen, daß in Zukunft, wenn nicht noch Änderungen eintreten, der Inhalt des Lehrvertrages durch die paritätischen Ausschüsse bei den gesetzlichen Berufsvertretungen festgesetzt werden wird.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch folgende Entschliessung, die auf Grund vieler Beschwerden aus den verschiedensten Berufen angenommen wurde.

„Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates ist der Meinung, daß eine gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgesetzte Lehrlingsentlohnung nicht durch Vereinbarung eines an den Lehrherrn zu zahlenden Lehrgeldes umgangen werden darf. Er ersucht die Reichsregierung, dieser Möglichkeit durch eine entsprechende Bestimmung im Berufsausbildungsgesetz vorzubeugen.“

7. Das Prüfungswesen.

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen durch die oberste Landesbehörde verpflichtet werden können, Gesellen-(Gehilfen-)prüfungen zu veranstalten. Diese Fassung wurde nicht angenommen. Es verblieb vielmehr bei der auf der Gewerbeordnung § 131 Ziff. 2 beruhenden Verpflichtung der Handwerkskammern zur Abnahme der Prüfungen.

Um die zwischen Handwerk und Industrie schon seit langem strittigen Fragen der Ablegung von Facharbeiterprüfungen zu regeln, erhielt der Entwurf folgenden Passus: „Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen Berufe wird die Bildung der Prüfungsausschüsse von den beiderseitigen gesetzlichen Berufsvertretungen gemeinsam geregelt.“

Die Prüfungsausschüsse müssen paritätisch zusammengesetzt sein: Arbeitgeber (Lehrherrn) und Arbeitnehmer. Den Vorsitzenden bestellt die gesetzliche Berufsvertretung. Die Ablegung von Meisterprüfungen vor paritätischen Meisterprüfungsausschüssen wurde gleichfalls sinngemäß geregelt. Die im Entwurf vorgesehene Zuziehung von Fachschulkräften als Beisitzer der Prüfungsausschüsse wurde ersetzt durch die Bestimmung, daß diese als Sachverständige zugezogen werden können.

Für die kaufmännischen Berufsangehörigen wird die Ablegung einer Gehilfenprüfung durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Stadtrat F. Weigel.

Das Organ des Reichsarbeitgeber-Verbandes besudelt sich mit „Kloth“

Eine der übelsten Nachkriegserrscheinungen ist der ehemalige Vorsitzende des Deutschen Buchbinder-Verbandes Emil Kloth. Kloth hat im Laufe von 2½ Jahrzehnten eine politische Entwicklung gehabt, die ihresgleichen kaum findet. Kurz nach der Jahrhundertwende spielte er infolge seines Radikalismus in der Buchbinderbewegung besonders in Leipzig eine hervorragende Rolle. Die Rechnungsträgerei gegenüber politisch radikalen Strömungen führte ihn an die Spitze des Deutschen Buchbinder-Verbandes. An dieser Stelle war er bis nach dem Ausbruch der Revolution tätig. Allerdings wandelte sich sein Radikalismus bald in einen so bedenklichen Opportunismus und Nationalismus um, daß er auf dem 1. Verbandstag der Buchbinder in der Nachkriegszeit von diesem Posten entfernt werden mußte. In der Folgezeit ging seine Entwicklung immer weiter nach rechts. Er gehörte naheinander der Deutschen Volkspartei, der Deutschen Nationalen Volkspartei und diversen national-sozialistischen Gruppen an. Kloth war eifriger Mitarbeiter an dem Schmutzblatt „Der Deutsche Vorwärts“ und hat in geradezu unglaublicher Weise seine ehemaligen Kollegen und Genossen besudelt. Aus dem ehemaligen Verbandsvorsitzenden einer freien Gewerkschaft wurde K. weiter ein Vertreter und Anhänger der wirtschaftsfriedlichen und gelben Organisationen.

Verwunderlich erscheint es, daß das Organ des Arbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände einen Emil Kloth in seinem Organ zu Worte kommen läßt. Der Reichsarbeitgeberverband, von dem wir annehmen müssen, daß er die Arbeiterorganisationen als Vertreter der Arbeiter der kommunalen Gemeinden und Verwaltungen ansieht, macht sich zum Sprachrohr dieses Mannes.

Sachlich vertritt Kloth in dem Artikel die Auffassungen, die von den Scharfmachern der deutschen Industrie in den Lohn- und Tariffragen vertreten werden: Am „Elend“ der deutschen Wirtschaft tragen allein die rücksichtslosen unverschämten Forderungen der Gewerkschaften die Schuld. Niedrige Löhne allein ermöglichen die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt. Diese, von den rückständigsten deutschen Unternehmern vertretene Auffassung wird heute selbst von einem großen Teil der Arbeitgeber nicht mehr geteilt. Allgemach dringt die Auffassung durch, daß niedrige Löhne die Kaufkraft der breiten Massen schwächen, die Produktionsmöglichkeiten hemmen, und daß die mit dem Daniederliegen der Produktion verbundenen großen Fragen der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgeerscheinungen nur gelöst werden können durch Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen; Dinge, die eigentlich jedem Denkenden als selbstverständlich gelten müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß hier und da vielleicht die Exportmöglichkeiten bestimmter Industrien erschwert werden. Allein die Tatsache, daß von der gesamten deutschen Produktion nur etwa 10 Proz. exportiert werden, zeigt schon die ungeheure Bedeutung des Innenmarktes für unsere

gesamte Wirtschaft. Wir stellen fest, daß heute leider ein erheblicher Teil der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes noch auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Die Tatsache, daß Kloth sich den Lehrsatz Professor Kassels zu eigen macht, daß bei wachsender Konjunktur Lohnherabsetzungen einzutreten hätten, unterstreicht, daß Kloth auch in wirtschaftlicher Beziehung die gleiche Metamorphose durchgemacht hat, wie in politischer Beziehung. Die Gewerkschaften stellen sich hierbei — und zwar im wohlverstandenen Interesse der deutschen Wirtschaft — auf den Standpunkt, daß hohe Löhne die Konsumkraft steigern und damit die Wirtschaft fördern. Ein Standpunkt, den die Gewerkschaften besonders unterstrichen haben auf den Gewerkschaftskongressen der Nachkriegszeit.

Wenn Kloth in seinen Ausführungen besonders auf die Arbeitslosigkeit im deutschen Buchbindergewerbe exemplifiziert, dann trifft hierfür das oben Gesagte ebenso zu. Vielleicht kann man auch den Schluß ziehen, daß auf dem Gebiete der Etwasbranche die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen noch nicht getroffen sind, die die Konkurrenzfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges auf dem Weltmarkte ermöglichen. Fest steht jedenfalls, daß eine Reihe führender deutscher Industrien in der Lage sind, trotz „hoher Löhne“ erfolgreich auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. Wir erinnern hierbei nur an gewisse Zweige der Maschinenindustrie, der Elektroindustrie und der chemischen Industrie. Das tollste aber leistet sich Kloth im Schlußsatz seines Artikels, indem er sagt:

„Gewiß: die Gemeindearbeiter sind nicht von solchen Konjunkturschwankungen abhängig; sie vermögen infolge der Macht ihrer Organisation und ihres politischen Einflusses schließlich wohl noch Lohn-erhöhungen durchzusetzen, ohne daß sie dadurch härter als bisher von der Arbeitslosigkeit betroffen werden. Aber sicher ist, daß die Arbeiter der Privatwirtschaft diese Lohn-erhöhungen trotz Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit mit zu tragen haben werden. Wo bleibt denn aber da die viel-gepriesene Arbeiter-solidarität?“

Erstens müssen wir uns vom Renegaten Kloth ganz entschieden verhalten über Arbeiter-solidarität zu sprechen, er ist dazu am allerwenigsten berechtigt. Dann muß weiter festgestellt werden — und das ist dem Reichsarbeitgeberverband bekannt —, daß die Löhne der Gemeindearbeiter durchaus nicht Spitzenlöhne in der deutschen Industrie sind, sondern daß sie sich etwa auf mittlerer Grundlage bewegen. Die anmaßende Behauptung, daß die Löhne der Gemeindearbeiter auf Kosten der Arbeiter der Privatwirtschaft erhöht und gesteigert werden, müssen wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Die Gemeinden haben leider bis zur Stunde noch nicht eingesehen, daß sie auch in ihren Lohnregelungen vorbildlich zu wirken haben.

Wir bedauern außerordentlich, daß der Reichsarbeitgeberverband einem Emil Kloth die Möglichkeit gegeben hat, in seinem Organ seinen Schutt abzuladen. C. P.

Die Stadt als Wirtschaftstyp und die Kommunalpolitik

Auf der kommunalen Woche, die vom 22. bis 24. Mai 1929 in Elberfeld tagte, hat Universitätsprofessor Dr. K u s t e, Köln, über obiges Thema einen Vortrag gehalten, den wir seiner Wichtigkeit halber auszugsweise hier wiedergeben:

Die Stadt als Siedlungsorganismus wurde hervorgerufen aus dem Lebens- und dem Kulturwillen ihrer Einwohner, der sich sehr häufig bei der Entstehung und Ausgestaltung städtischer Siedlungen ohne Mitwirkung der Verwaltung ausdrückt. Neben den wirtschaftlichen Zwecken einer Stadt, entspringen aus der Lebensgemeinschaft der in ihr wohnenden Menschen, bestehen auch noch andere Aufgaben, die militärischer, verwaltungsmäßiger und polizeilicher Natur sind. In dieser Hinsicht wurden die Städte als Staatsorgan geschaffen oder wenigstens nachträglich dazu eingespannt, das gleiche geschieht auch vom Staat von der allgemeinen genossenschaftlichen Entwicklung aus in kultureller Hinsicht. Durch die Verfolgung öffentlicher und kultureller Aufgaben unterscheidet sich die Stadt von der Landgemeinde, die in ganz eindeutiger Weise agrarischen Zwecken nachzugehen pflegt.

Die Stadt wurde ursprünglich als staatliche Festung behandelt. Solange es ihr nicht gelang, sich frei zu entfalten, als öffentlicher Körper, diente sie militärischen und verwaltungsmäßigen Zwecken, die ihren Niederschlag auch im Wirtschaftsleben hinterließen. Der Qualitätsgedanke, der von militärischer Seite in den Vordergrund gestellt wurde, hat in den Städten alter Zeiten ein vielseitig leistungsfähiges Handwerk notwendig gemacht. Wir finden daher auch heute noch, daß solche Sammelplätze des Militärs die Basis eines altqualifizierten Handwerks und der Sitz einer führenden und leistungsfähigen Maschinenindustrie geworden sind.

Aber auch die Städte als Sitz der Landesregierung haben ihr bestimmtes Gepräge erhalten durch Gründung von Akademien, Universitäten und durch Herstellung größerer öffentlicher Anlagen, die ihrerseits auch wieder das Wirtschaftsleben beeinflussen. Das gleiche gilt auch für die Städte, die jahrhundertlang Sitz kirchlicher Verwaltungen waren, die wieder von wesentlichem Einfluß auf die Tätigkeit der in ihrer Umgebung lebenden Menschen gewesen sind. Alle diese Faktoren haben mehr oder weniger dazu beigetragen, daß sie eine bestimmte Leistungsrichtung der einzelnen Städte deutlich hervorhoben. Gewisse Unterschiede in dieser Entwicklung liegen in Preußen vor. Ueber das ganze Land hinweg erfolgte ein Aufbau von Provinzen mit der Auswirkung, daß verhältnismäßig große Landestteile, z. B. die Rheinprovinz oder Westfalen, ohne öffentliche zentrale Einrichtungen aller Art geblieben sind. Das drückt sich auch in der Zahl der Beamten aus. Die Westprovinzen, die keine staatlichen Opern, Museen und ähnliche wichtige kulturelle Einrichtungen aufweisen, unterscheiden sich von den preussischen Provinzen, die früher selbständige Staaten waren, wie Hannover und Hessen, ganz wesentlich. Das wirkt sich auch in der Weise aus, daß alles das von den Gemeinden getragen werden muß, die in großem Umfang belastet sind. Mit der Durchführung solcher allgemeinen kulturellen Zwecken dienenden Funktionen in verschiedenen Städten ist zu verzeichnen eine enorme Konzentration der privatwirtschaftlichen Verwaltung, die natürlich auch ihrerseits wieder von bestimmtem Einfluß auf die Verwaltung, die Industrie und die Zusammensetzung der Bevölkerung ist. In Köln ist z. B. der Sitz von ungefähr 500 Verbänden aller Art; Berlin hat sogar mehr als 1500 zu verzeichnen.

Die Entwicklung einer Stadt wird aber nicht nur durch das in ihr pulsierende Leben, sondern auch durch ihre geographische Lage bestimmt. Das hat häufig, besonders im 19. Jahrhundert, zu einem inneren Zwiespalt in der Entwicklung der Städte geführt, sofern wirtschaftspolitische und militärstrategische Momente zusammentrafen. An den hervorragenden Punkten war natürlich der Handel auch schon in den alten Zeiten von besonderer Bedeutung, und man muß sich darüber klar sein, daß es universell angelegte Handelsstädte gibt gegenüber denen, die mehr lokal eingestellt sind. Das ging soweit, daß sich einzelne Handelsplätze mit besonderer Vorliebe mit ein oder zwei hervorragenden Gütern befaßten (Mürnberg: Spielwaren; Pforzheim: Goldwaren; Solingen: Stahlwaren). Gerade diese Handelsfunktionen wurden im 19. und 20. Jahrhundert außerordentlich stark entwickelt und der Aufschwung hängt zusammen mit der Massengutwirtschaft und dem Export ins Ausland.

Im Osten des Reiches ist das Wirtschaftsleben in den Städten wieder stärker durch die agrarischen Produkte bestimmt. Hier treffen wir in den verschiedenen Städten hervorragende Viehmärkte und landwirtschaftliche Produktionen an, während Magde-

burg wieder große Bedeutung für den deutschen Zuckerhandel hat. An den Punkten, wo Sprachgrenzen sich überschneiden, wo also verschiedene Nationen zusammenstoßen, entwickelten sich Messestädte (Leipzig, Frankfurt). Solche Handelsplätze weisen in der Gegenwart auch vielseitige Industriesysteme auf, die in ihren einzelnen Zweigen gar keinen scheinbaren Zusammenhang haben. Die Verwaltung derartiger Städte bringt natürlich auch wesentlich andere Aufgaben mit sich und stellt viel höhere Ansprüche und Forderungen. Kommunalpolitische Maßnahmen sind notwendig, wenn eine Gemeinde an einem schiffbaren Strom liegt und als Umladeplatz von Waren dient. Die Gemeindegewirtschaft verwickelt eng mit der wirtschaftlichen Konjunktur, und sie wird stärker abhängig von den weltwirtschaftlichen Vorgängen als von dem städtischen Wirtschaftssystem sein.

Auch die Entwicklung des Verkehrs ist auf die Stadt von bestimmtem Einfluß. Wir haben in Deutschland unser Eisenbahnsystem dezentralisiert in der Form, daß z. B. Länder, die Bahngesellschaften hatten, ihren Sitz an bestimmte Stellen verlegten. Die Folge davon war, daß die Wirtschaft in einer Reihe von Städten den Lokomotiv- und Wagenbau ausnahm. Ein weiterer wichtiger Faktor, von dem aus sich die Bildung von Wirtschaftstypen der Stadt ableitet, ist der der produktiven Kräfte des einheimischen Bodens. Wo technisch-kapitalistische Methoden dies ausnützten, entstanden neue Industriebezirke. Auch die Agrarwirtschaft und die Textilindustrie haben in starker Weise wirtschaftsbildend gewirkt. In ähnlichem Sinne hat die mineralische Forschung, die Grundlage der Entstehung eines metallindustriellen Systems, Städtebau und Verwaltung bestimmt. Die Städte übernehmen mit besonderem Nachdruck die Bearbeitung von Metallen sowohl für interne Zwecke, als auch für die Ausfuhr. Die Stadt wurde mehr und mehr Sitz der Leitung der Betriebe, die ihre Beziehungen nicht nur in die nähere, sondern auch in die weitere Umgebung haben. Die Direktionen verlegen immer ihren Sitz in die größeren Städte, die sowohl mittels Auto als auch mit der Bahn rasch zu erreichen sind.

In manchen Gegenden versagten die alten einheimischen produktiven Kräfte. Wo es nicht möglich war, Erze und Metalle in der Gegend selbst zu gewinnen, stellte sich die Industrie auf Fertigwaren um und bezog die Rohstoffe von außen. Hier kommt es darauf an, was der Mensch leistet, wie sehr er imstande ist, an der Fertigwarenindustrie festzuhalten und diese Tradition weiterzuführen.

Eine zweite Richtung in der Entwicklung von metallindustriellen Stadttypen ergibt sich von der Grundlage der Kohle aus, die eine Anziehungskraft auf die neuzeitliche Industrie zeigt und die Form für die schwerindustriellen Städte abgab. Auch die chemische Industrie fängt an, sich in bemerkenswertem Umfang städtebildend auszuwirken. Das zeigt sich besonders in der Entstehung der Chemiestadt Wiesdorf und ihrer Nachbarschaft, in Elberfeld sowie in einer Stadt bei Merseburg und in Leuna.

Im allgemeinen äußern sich die produktiven Kräfte des Bodens, wenn sie industriebildend und wenn sie allgemein in das Wirtschaftssystem eines Plazes eingreifen, einseitig, während die Lage einer Stadt viel mehr imstande ist, städtische und Wirtschaftskörper zu bilden. In ausgesprochen textilindustriellen Bezirken macht man die Feststellung, daß die dort gebauten Maschinen für den Bedarf an Ort und Stelle hergestellt werden. Wir haben bei der heutigen statistischen Sachlage nicht die Möglichkeit, die Handelsbilanzen größerer Städte zu untersuchen und festzustellen, inwieweit eine Großstadt aktiv oder passiv ist. Aber festzustellen ist, daß eine einseitig gerichtete Stadt in großem Umfang importieren muß, wenn sie florieren will. Das geht auch aus der Verkehrsstatistik deutlich hervor.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß sich die Großstadt stets bemühen wird in der Beeinflussung ihres Wirtschaftssystems. Der Großstadtbedarf wird eine selbständige wirtschaftliche Kraft allerersten Ranges, und sehr häufig läßt sich feststellen, wenn dieses System in Schwung kommt, nicht nur die Versorgung der Stadt, sondern auch die der Provinz. Je origineller diese Leistungen werden, die von anderen Faktoren sich bilden, die Reichweite und Spannkraft des betreffenden Punktes auf die anderen Märkte am größten ist, desto größer sind dann diese Beziehungen, ist die Bedarfsentwicklung einer modernen Großstadt, ist gerade von dieser Seite die Wirtschaftsbeteiligung.

Es liegt im Wesen der Großstadt, daß auch das Handwerk in ihr einen bestimmten Raum hat, soweit es sich um die unmittel-

bare Versorgung der Bevölkerung aus dem Handwerksbetrieb heraus handelt. Im allgemeinen wird die gesamte Entwicklung durch die Schwerkraft, die Tradition hat, die alten politischen und militärischen Funktionen, Handwerk, Industrie, Handelsplätze und Produktion beeinflusst. In vielen Fällen wird auch das Wirtschaftssystem gefördert durch die Auswirkungen einer einzelnen Person, eines Erfinders oder einer Unternehmerpersönlichkeit, die Neuland schafft und vorausahnt, was auf dem Markt und für die Konjunktur notwendig ist. Die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge zwingen uns mehr und mehr, zur Verarbeitung halbfertiger Waren zu greifen. So etwas wirkt sich in erster Linie auf das Städtewesen in den west- und mitteleuropäischen Ländern aus.

Es muß ein bewußtes kommunales Handeln zustande kommen in bezug auf alles, was die Wirtschaft angeht. Dazu ist notwendig eine ganz genaue Beobachtung und Erforschung der wirtschaftlichen Vorgänge von der Verwaltung aus. Das setzt voraus, daß auch die leitenden Kommunalbeamten eine entsprechende Fachausbildung in dieser Beziehung genießen. Es handelt sich darum, in die Tiefe zu dringen mit allen Mitteln, die eine wissenschaftliche Beobachtung zur Verfügung stellt. Das Wohnungs- und Ausbildungsproblem sind die Schlüsselzweige kommunaler Politik. Wie wichtig das ist, erkennen wir an der Entwicklung der Bevölkerungszahl in den Städten. Wenn man glaubt, daß der städtischen Entwicklung in Zukunft unsere ganze Volkswirtschaft gehört, dann muß man auch alles aufwenden, um die Nachteile einer solchen Entwicklung zu verhindern, die stets in der Bevölkerungsbewegung zum Ausdruck kommen. Das muß mit kommunalpolitischen Mitteln möglich sein.

Sür die Frauen

Die Frauen in den Gewerkschaften.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß es schwer ist, die erwerbstätigen Frauen von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation zu überzeugen. Mächtige Erwägungen, daß die Berufsarbeit vorübergehend ist, halten sie davon ab, den Schritt zur Organisation zu tun. Sie übersehen, daß diese Kurzsichtigkeit ihnen selbst am meisten schadet. Alle Erleichterungen, die ihnen in ihrer Berufsarbeit gewährt werden, sind durch die Organisation erreicht worden, und je fester die Organisation dasteht, je restloser die Berufsangehörigen in ihr zusammengeschlossen sind, desto mehr wird erzielt. Immerhin kann nicht übersehen werden, daß seit dem Bestehen der Gewerkschaften der Zustrom der weiblichen Erwerbstätigen außerordentlich stark ist. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, daß in diesen Jahrzehnten viele Frauen in das Erwerbsleben eingetreten sind, die weibliche Berufsarmee sich stark vergrößert hat, zum Teil auf die wachsende Erkenntnis, daß die Gewerkschaften eine wichtige Mission zu erfüllen haben. Die geistige Schulung hat große Fortschritte gemacht. Auch hat die im Erwerbsleben stehende Frau in der Nachkriegszeit zweifellos bedeutende Erfahrungen gesammelt und ist heute davon überzeugt, daß es ohne gewerkschaftliche Organisation nicht geht. Weder kann die Angestellte, die Beamtin noch die Arbeiterin darauf verzichten.

Als die Gewerkschaften im vorigen Jahrhundert gegründet wurden, sind die Frauen gern darin aufgenommen worden. Schwierigkeiten wurden ihnen nicht gemacht. Man muß wissen, daß es in Preußen bis zum Jahre 1908 den Frauen verboten war, sich politisch zu organisieren. Dorthin waren die Frauen den schlimmsten Verfolgungen ausgesetzt. Sie durften zwar Bildungsvereine gründen und sich in diesen über ihre häuslichen Angelegenheiten unterhalten, nicht aber Politik treiben. Geschah es trotzdem und es kam heraus, verfielen die Vereine der Auflösung. Ebenso war es den Frauen verboten, politische Versammlungen zu besuchen oder Versammlungen abzuhalten, in denen über politische Fragen gesprochen wurden. Die Gewerkschaftsversammlungen wurden mit Argusaugen überwacht, und Spitzel waren überall. Das Gesetz aber gestattete den Frauen, sich einer Berufsvereinigung zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen anzuschließen. Von diesem Recht haben denn auch die Frauen in reichlichem Maße Gebrauch gemacht. Im Jahre 1892 waren in den freien Gewerkschaften 4350 Frauen organisiert, im Jahre 1900 waren es bereits 23 000 und im Jahre 1908, als das Reichsvereinsgesetz in Kraft trat, das auch in Preußen den Frauen das Recht brachte, sich politisch zu betätigen, wenn ihnen auch das Wahlrecht noch verweigert blieb, wurden in den Gewerkschaften 139 000 weibliche Mitglieder gezählt. Bis zum Ausbruch des

Krieges stieg dann die weibliche Mitgliederzahl auf 230 000. Wie man sieht, war der Aufstieg außerordentlich günstig.

Solange die Frau dem Erwerbsleben fernsteht, liegt für sie ein Grund nicht vor, sich den Gewerkschaften anzuschließen. Das ändert sich aber, wenn sie in einen gewerblichen Beruf eintritt. Dann entscheidet nicht nur das Berufs-, sondern auch das Klasseninteresse. Die Frau sieht sich gewissermaßen gezwungen, sich auf die Seite der Männer zu stellen, mit denen sie gemeinsam arbeitet. Von vielen Frauen wird zwar heute diese Notwendigkeit noch nicht eingesehen. Sie glauben, daß es auf sie nicht ankommt. Nach ihrer Meinung genügt es, wenn der Mann der gewerkschaftlichen Organisation angehört. Sie werden sich bald verheiraten und dann habe die Organisation ja doch keinen Zweck mehr für sie. Und im übrigen stoßen sie sich an der Höhe der Beiträge. Für ein paar Monatsbeiträge können sie sich schon ein Paar seidene Strümpfe oder etwas Ähnliches kaufen. Sie übersehen, daß sie ohne die Gewerkschaften niemals soweit gekommen wären, soviel zu verdienen, daß sie außer Wohnung und Essen auch noch für ein gewisses Luxusbedürfnis etwas übrig haben. Gemeinsam mit der Sozialdemokratischen Partei sind die Gewerkschaften dafür eingetreten, daß die Frauen die Gleichberechtigung im öffentlichen Leben genießen, die den Männern zusteht. Auch das ist ein harter Kampf gewesen, denn die Reaktionäre aller Schattierungen möchten auch heute noch die Frau zur Rechtlosigkeit verdammen. Man denke nur daran, wie Beamtinnen verurteilt werden, die unverheiratet sind, aber auf das Recht der Liebe nicht verzichten wollen. Auch hier haben die Gewerkschaften einen schweren Stand.

Nun läßt sich nicht bestreiten, daß die Frauen von dem Wert der Organisation überzeugt sind. Sie sind nur der Meinung, daß sie für sie keinen Zweck habe. Sie seien nicht lange im Beruf, und dann sei ja doch alles vorbei. Man sieht, wie falsch man urteilt. Es kommt auf jeden an, und jeder trägt zur Verbesserung seiner Lebenslage bei, der die Notwendigkeit anerkennt. Auch wer nur vorübergehend im Erwerbsleben steht, kommt nicht umhin, seiner Berufsorganisation beizutreten. Er stärkt sie dadurch, und stark muß eine Organisation sein, wenn sie etwas erreichen will. Eine Organisation kann dann den größten Druck ausüben, wenn sie darauf hinweisen kann, daß alle Berufsangehörigen in ihr zusammengeschlossen sind. Dann kann sie viel eher Forderungen und Wünsche ihrer Berufsschicht durchsetzen. Das müssen sich auch die Frauen sagen. Gerade sie sollten ein Interesse daran haben, daß die alten Amtsstuben mit neuem Geist erfüllt werden. Unter den veralteten und überholten Anschauungen haben die Frauen am meisten zu leiden. Jede Veränderung im Sinne der Forderungen, die die Gewerkschaften stellen, kommt den arbeitenden Frauen zugute.

Die Statistik zeigt uns, daß in den ersten Jahren nach Beendigung des Krieges die Frauen in großen Massen den Gewerkschaften beitraten. Im Jahre 1920 wurden in den freien Gewerkschaften 1 710 000 weibliche Mitglieder gezählt. Das war die Höchstzahl, die bisher erreicht wurde. In den folgenden Jahren nahm die Zahl wieder ab; 1927 waren noch 651 000 organisiert. In letzter Zeit macht sich ein erfreulicher Aufstieg bemerkbar. Dies ist deshalb um so höher zu bewerten, weil damit gerechnet werden kann, daß es sich hier um einen festen Bestand handelt, der den Gewerkschaften erhalten bleibt. Die schnelle Aufwärtsentwicklung in den Inflationsjahren war ungesund, denn es war vorauszusetzen, daß der größte Teil wieder verloren geht. Es waren keine von der Zweckmäßigkeit der Gewerkschaften überzeugte Mitglieder, und wer sich nur organisiert, weil es Mode ist, springt bald wieder ab. Das Feuer, das aufgeflammt ist, ist bald wieder erloschen.

Die Zahl der organisierten Frauen steht aber in keinem Verhältnis zu der Zahl der im Erwerbsleben stehenden Frauen. Nach der letzten Zählung übten 11,5 Millionen Frauen eine Erwerbsarbeit aus. Davon ist natürlich ein großer Teil in der Heimindustrie beschäftigt, die schwer zum Beitritt ihrer Berufsorganisation zu bewegen sind. Weiter ist ein beträchtlicher Teil in kaufmännischen Betrieben tätig und auch bei den Behörden werden viele Frauen beschäftigt. Diese schließen sich viel schwerer einer Organisation an als die Arbeiterinnen, die in den Fabriken einer Tätigkeit nachgehen. Die Arbeiterin lernt den Wert der Organisation eher schätzen, sie hat täglich Kämpfe mit dem Unternehmer auszufechten, wobei ihr bald zum Bewußtsein kommt, daß sie allein nichts erreicht. Auch ist hier das Organisationsverhältnis unter den Männern besser und das gute Beispiel bleibt nicht ohne Nachahmung.

Englandfahrt

Eine Studienreise durch England



Die Filiale Berlin gibt jährlich 12 Mitgliedern die Möglichkeit einer Studienreise ins Ausland. In diesem Jahre war England das Ziel der Reise, an der sich die Filiale Dresden mit fünf Mitgliedern beteiligte. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit hat auf Wunsch der Filiale Berlin die erforderlichen Vorbereitungen für diese Reise getroffen. Er beauftragte den Kollegen Hartig mit der Reisebegleitung. Die Durchführung des Reiseprogramms in England war Angelegenheit der Workers' Travel Association. Der Zeitraum der Reise war 14 Tage einschließlich der Hin- und Rückfahrt, so daß für den in Aussicht genommenen Zweck nur ungefähr zwölf Tage den Teilnehmern zur Verfügung standen.

In erster Linie galt die Fahrt dem Studium technischer Einrichtungen, besonders in kommunalen und Staatsbetrieben, den kulturellen und Bildungseinrichtungen der Arbeiterschaft und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Es ist selbstverständlich, daß den politischen und gewerkschaftlichen Verhältnissen besondere Beachtung geschenkt werden mußte.

Das Ziel war zunächst London über Hoek van Holland—Harwich. Die Fahrt von Harwich nach London ging durch leicht welliges Gelände, vorbei an gut gepflegten Bauerngehöften zu beiden Seiten des Bahndammes und einigen Parkanlagen, in denen, und das ist charakteristisch für England, Vieh weidete. Der äußere Gürtel von London war bald erreicht.

Gleichförmige, mit Erkern versehene, zu langen Reihen vereinigte Backsteinbauten machten keinen besonders günstigen Eindruck auf uns. Das Schwarzgrau der Mauern der Innenstadt wirkte nach einer schlaflosen Nacht nicht gerade aufheiternd.

Vertreter der Workers' Travel Association und unserer Bruderorganisation, der National Union of General and Municipal Workers, empfingen uns nach unserer Ankunft auf dem Bahnhof Liverpool Street. Am Abend des Ankunftstages empfing uns der Präsident der National Union of General and Municipal Workers, der Minister, Kollege Clines. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß unser Besuch die internationalen Beziehungen fördern möchte. Die Zeitumstände ließen es dem Kollegen Clines geboten erscheinen, zu versichern, daß die Labour Party eine friedfertige Außenpolitik treiben werde. Auf innerpolitischem Gebiete wird sie bestrebt sein, diejenigen Verbesserungen zu schaffen, auf die die Arbeiterschaft und das englische Volk seit langem warten, ohne sich von Lloyd George daran hindern zu lassen, der erklärt hat, daß er sozialistische Experimente der Labour Party nicht dulden werde. Als einen internationalen Sieg, der dem Frieden dienen werde, feierte unser Sprecher den Ausgang der Wahl für die Labour Party. Der Abgeordnete Jones machte die beachtliche Mitteilung, daß 16 Kollegen unseres Bruderverbandes Abgeordnete seien und drei davon Minister-Posten innehaben. Der uns Deutschen allgemein bekannte Kollege Tevenan würdigte die guten Beziehungen unserer gewerkschaftlichen Internationalen.

Neben London wurde eine Anzahl wichtiger Industrieorte besucht, so Birmingham, Manchester, Sheffield, Nottingham, außerdem die alten Universitätsstädte Oxford und Cambridge. Eine

Anzahl kleinerer Orte, so u. a. Windsor mit dem königlichen Palais, Stratford-on-Avon, die Geburtsstätte von Shakespeare und Burton, das berühmte englische Bad für Stoffwechselerkrankte, Rheumatiker und Herzranke, boten uns Gelegenheit zu einer kurzen Rast.

Wenngleich nach der Städteordnung von 1835 und ihrer Ergänzung von 1882 die Aufgaben der Stadtverwaltungen umrissen sind, so kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß die besuchten Städte über gute kommunale Einrichtungen verfügen. Bemerkenswert ist, daß für die Einrichtung von Betrieben durch die Stadtverwaltungen es besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedurfte. Die Bebauungspläne der Gemeinden sind nach gesetzlichen Bestimmungen von 1909/1919 geregelt.

Sonderbar ist es für deutsche Begriffe, daß, von kleinen Ausnahmen abgesehen, die Errichtung von Krankenhäusern als auch deren Unterhaltung der privaten Wohltätigkeit überlassen ist. Ein Beispiel mag dafür dienen. In Westham, einem größeren Stadtbezirk Londons, befindet sich von sechs Krankenhäusern nur eines in kommunaler Regie, ein Haus, das 210 infektiösen Kranken Aufnahme gewähren kann und dessen Einrichtungen als vorbildlich bezeichnet werden müssen. Die Kur in diesem Hause ist völlig kostenlos, weil es sich um infektiöse Kranke



Die Teilnehmer an der Studienfahrt

handelt. Ebenso kostenlos ist die Nachbehandlung in einem Westham gehörigen Rekonvaleszentenheim an der Peripherie Londons.

Ein städtisches Straßenbahn-Depot in London, das 300 einstöckigen Straßenbahnwagen Raum bietet und eine größere Reparaturwerkstätte unterhält, war Gegenstand besonderer Beachtung. Neben der städtischen Straßenbahn gibt es auch noch private Straßenbahngesellschaften. Der Wagenpark der städtischen Straßenbahn beläuft sich auf ungefähr 2000 Wagen, der der privaten Gesellschaften ist ähnlich umfangreich. Die Indienststellung von Straßenbahnwagen bedarf polizeilicher Genehmigung. Die Fahrer und Schaffner müssen polizeilich zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen sein.

Einen umfangreichen, nach modernen Grundzügen eingerichteten Betrieb besitzt die Londoner General Omnibus Company. Die Besichtigung einer Garage dieses Unternehmens bewies, welche Wichtigkeit der Autobus für den Verkehr Londons heute hat. Er ist das bevorzugteste Beförderungsmittel; ungefähr 4 Millionen Menschen benutzen es täglich. Eine dem Betriebe angegliederte Fahrschule sorgt für den nötigen Nachwuchs. Riesige Werkstätten, in denen am Fließband gearbeitet wird, sorgen für die nötige Ergänzung des nach Tausenden zählenden Wagenparks. 18 Wagen sind die tägliche Produktion. In einer besonderen Werkstatt mit einigen tausend am Fließband beschäftigten Arbeitern werden täglich 9000 Biletknipser hergestellt, sinnreich konstruierte kleine Automaten. Hier erfolgt auch die Fahrkartenausgabe an die Schaffner. Das Fahrkartenlager birgt 500 Millionen Fahrkarten. Mehrere hundert Sorten von Fahrkarten werden verwendet.

Das in dem Londoner Stadtteil Eastham gelegene Beckton Gaswerk fesselte unsere Aufmerksamkeit besonders durch seinen riesigen Umfang. 3000 Beschäftigte sind in diesem Werk. Dieses Werk gehört der Gas-, Licht- und Koks-Company, einer

staatlich privilegierten Gesellschaft. Ein Teil der Aktien dieses Unternehmens befindet sich in den Händen der Arbeitnehmer. Die Höhe der Dividende wird von Staats wegen bestimmt. Die technischen Einrichtungen des Beckton-Werks weichen von denen deutscher Gaswerke nicht ab. Mit besonderem Nachdruck ist vom Direktor des Werkes darauf verwiesen worden, daß das Beckton-Werk die Beleuchtung für die Hauptstraßen der City stellt.

Ein gleichfalls segensreiches Unternehmen ist das Elektrizitätswerk in Westham, ein umfangreicher Betrieb, der die Aufgabe hat, die gesamten Untergrundbahnen und einen Teil der Straßenbahn mit Strom zu versorgen. Die technischen Einrichtungen dieses Betriebes sind schon in früheren Jahren hergestellt worden.

Eine Abwässerklärungsanlage Londons fand viel Beachtung. Die Klärung der Abwässer erfolgt durch ein Wälzverfahren in besonders konstruierten Wasserkanälen, dem eine Filtrierung durch Asche folgt. Daneben war auch die Müllverwertungsanstalt, in der die nötige Antriebskraft für die Kläranlage durch Verbrennen von Müll erfolgt, beachtlich.

Das Metropolitan Wasserreservoir in Hampton, einem Vorort Londons, ist eine sehr sinnreich konstruierte Anlage. Dieses hochgelegene Wasserreservoir wird mittels einer besonderen Pumpenanlage mit oberflächlich gereinigtem Wasser angefüllt. Das Wasser wird der Themse entnommen. Es dient der Versorgung eines Teiles der Londoner Bevölkerung. Die definitive Säuberung erfolgt inmitten der Stadt durch besondere Filteranlagen.

Das Tuberkulose-Heim des Bezirks Eastham ist eine in jeder Beziehung vorbildliche Einrichtung. Die Liegekuren werden in diesem Heim zum Teil in besonders konstruierten, kleinen, nur einem Patienten Raum gewährenden Häuschen, die innerhalb der großen Parkanlage ihren Standort haben und drehbar sind, durchgeführt. Die Patienten verbleiben Tag und Nacht in diesen Häuschen.

Die Inaugurationsfeier eines nach den modernsten Grundsätzen eingerichteten Milchwirtschaftsbetriebes der Cooperative Society (Konsum-Genossenschaft) im Norden von London gab einen kleinen Aufschluß über die kolossale Bedeutung, die die Konsum-Genossenschaften in England haben. Das Wirtschaftsleben Englands wird von der Cooperative Society in einer umfangreichen Weise beeinflusst. Nach Hunderttausenden zählen die Mitglieder der Konsum-Genossenschaft. Große Plantagen und Kauffahrteischiffe nennen sie ihr eigen. Für englische Verhältnisse bemerkenswert ist, daß die Genossenschaften über eigene Bildungseinrichtungen verfügen. Ins Parlament entsenden sie eigene Kandidaten.

Die Fahrt nach Oxford gab Gelegenheit, unterwegs das Schloß Windsor in Augenschein zu nehmen. In Oxford galt unser Besuch in erster Linie dem Ruskin College, einer Studienanstalt der englischen Gewerkschaften und der Konsum-Genossenschaft. Den Schülern dieser Anstalt ist die Möglichkeit geboten, nach einer bestimmten Zeit und Absolvierung einer Prüfung die Universität zu beziehen. Die riesigen alten Bauten der Universitäten und deren Einrichtungen erweckten allgemeines Interesse.

In Birmingham fand neben einem technisch gut eingerichteten kommunalen Gaswerk die städtische Müllverwertungsanstalt viel Beachtung. Letztere ist aus Produkten erbaut, die das Müll lieferte. Der erforderliche Dampf für ein eigenes Kraftwerk wird durch Verbrennung des Mülls erzielt. Das Müll wird vorher in einer besonderen Anlage sortiert. Es war bemerkenswert, welche ungeheuer große Anzahl wertvoller Gegenstände aus Eblemetall in dem Müll gefunden wurde. Für Birmingham bedeuten Anlagen dieser Art, es hat deren mehrere, eine große wirtschaftliche



Ministerpräsident Macdonald und Frau Arbeitsminister Bondfield (früher Sekretärin unserer Bruderorganisation)

Erleichterung. Dem Bau von Wohnungen widmet sich die Gemeindeverwaltung in sehr umfangreicher Weise.

Gleiches ist auch von Manchester zu sagen. Hier war das Elektrizitätswerk das Studienobjekt. Eine Rundfahrt im Dock bot eine interessante Abwechslung. In beiden Orten befinden sich sowohl die Verkehrsmittel als auch die energie- und gaserzeugenden Betriebe in städtischer Regie.

Sheffield bot einiges Interessante. Eine riesige Anlage dient der Reinigung der Abwässer dieser Stadt, die 510 000 Einwohner hat. Auch in dieser Anlage ist das vorhin bereits erwähnte Wälzverfahren, nur moderner und weiter ausgebaut, in Anwendung. In der Wasserversorgung hat die Kommunalverwaltung praktischen Sinn bewiesen. Sheffield liegt im Tal einer gebirgigen schönen Landschaft. In höher gelegenen breiten Schluchten wird das von den Höhen kommende Wasser aufgefangen, in besonderen Anlagen gereinigt und der menschlichen Verwendung zugeleitet. Je nach der Höhenlage der Stadtteile werden sie entweder von einem niedrig oder hoch gelegenen Reservoir versorgt.

In Nottingham war Gegenstand unserer Betrachtung die Fahrradfabrik Raleigh, ein nach neuzeitlichen Grundsätzen geleiteter riesiger Betrieb mit einer nach Tausenden zählenden Arbeitnehmerzahl. Neben Fahrrädern werden auch Motorräder hergestellt. Die vor kurzem errichtete Universität wurde besichtigt, ein im gegenwärtigen Stil errichteter Sandsteinbau, der, vermöge seiner Bauweise, Licht und Luft einläßt. Mit Rücksicht auf Umstände in finanzieller Hinsicht hat die Universität heute noch keine ausschließliche Selbverwaltung.

Allgemein kann, was die technischen Einrichtungen vieler der gesehenen Betriebe anlangt, gesagt werden, daß möglicherweise mit Rücksicht auf den Krieg eine neuzeitliche Ausgestaltung bisher unterblieben ist. Es ist auch denkbar, daß der praktische Sinn, eine Betriebseinrichtung solange als möglich zu nutzen, neuzzeitliche Einrichtungen verhinderte. Damit soll nicht gesagt sein, daß England bei jeder neuzzeitlichen Technik ist. Selbstverständlich gibt es auch dort Betriebe, in denen nicht nur die neuzzeitliche Technik vorhanden ist, sondern in denen auch der Begriff „Rationalisierung“ eine nicht unwesentliche Bedeutung erlangt hat. Die Werkstätten der General Omnibus Company London und der Fahrradfabrik Raleigh sind Beispiele dafür.

In manchen der besichtigten Betriebe stehen der Arbeiterschaft gut gepflegte Sportplätze mit solide eingerichteten Klubhäusern zur Verfügung. Kantinen, die teilweise von der Arbeiterschaft selbst geleitet werden, sind für die Belegschaften erbaut. Es sind auch Billardsäle vorhanden. Dagegen sind die Garderoben- und Waschräume weniger gut eingerichtet, teilweise weisen sie erhebliche Mängel auf. Baderäume für die Belegschaften waren

auch in den besuchten Betrieben nicht zu finden. Ein Hinweis auf diesen Mangel wurde damit beantwortet, daß die Arbeiterschaft in der Nähe wohnt und über eine Badeeinrichtung im Hause verfügt.

Ein zwölfstägiger Aufenthalt in einem fremden Lande ist gewiß nicht ausreichend, dort die wirtschaftlichen Verhältnisse genau zu studieren. Soweit aber die Möglichkeit hierzu vorlag, konnte festgestellt werden, daß der englische Arbeiterhaushalt eine etwas solidere Grundlage hat als dies in einem deutschen Arbeiterhaushalt der Fall ist. Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die Preise für Nahrungsmittel usw.



Innenminister Clynes, Vorsitzender unserer Bruderorganisation

nur selten und dann nur ganz geringfügigen Schwankungen unterworfen sind. Dazu kommt auch, daß verschiedene Bedarfsartikel, im Preis bedeutend geringer sind als in Deutschland. Uebersehen darf nicht werden, daß, soweit die Arbeitslosigkeit ziffernmäßig in Frage kommt, sie der deutschen Ziffer nicht nachsteht. Ja, man kann ohne Uebertreibung sagen, daß sie höher

sein dürfte. Der Verdienst eines Arbeiters beträgt ungefähr 2½ bis 3½ Pfund, das sind ungefähr 50 bis 70 Mark die Woche. Der Lohn des gelernten Arbeiters ist bedeutend höher. Der Stundenlohn der verschiedenen Kategorien schwankt zwischen 1 Schilling 6 Pence bis 2 Schilling = 1,50 bis 2,— Mark. Trotzdem das Washingtoner Achtstundentag-Abkommen in England bisher nicht ratifiziert worden ist, wird nirgends mehr als 47 Stunden in der Woche gearbeitet. Schichtarbeiter und die Beschäftigten der Krankenhäuser arbeiten dagegen 48 Stunden. An Miete hat ein Arbeiter 12 bis 20 Schilling, das sind ungefähr 10,— bis 17,— Mark, pro Woche zu entrichten. In diesem Betrage sind aber schon die Kommunalsteuern enthalten. Das Einfamilienhaus wird auch vom Arbeiter bevorzugt. Die kommunalen Verwaltungen sind nach gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1909/1919 gehalten, Arbeiterwohnungen nach Bedarf zu errichten. Birmingham, Manchester, Sheffield ganz besonders sind in der Herstellung von Wohnungen für die Arbeiterschaft in großzügiger Weise vorgegangen. Sheffield hat nicht weniger als 8000 Häuser für Arbeiter hergestellt, allein nach Beendigung des Krieges 6000. Der Herstellungspreis ist für die Kommunen 400 bis 450 Pfund = 8000 bis 9000 Mark. Den Arbeitern ist die Möglichkeit geboten, die Häuser durch besondere Ratenzahlungen im Zeitraum von 15 bis 20 Jahren zu erwerben. Unerwähnt darf nicht bleiben, daß wohl kein Arbeiterhaushalt zur Einkommensteuer herangezogen wird. Das steuerfreie Einkommen der Unverheirateten beläuft sich auf ungefähr 3300, das der Verheirateten auf 5500 Mark im Jahre. Sind Kinder vorhanden, so erhöhen sich die Beträge um ungefähr 720 Mark beim ersten und um 550 Mark beim zweiten und bei jedem weiteren Kind.

Die Sozialgesetzgebung in England dürfte der deutschen nicht viel nachstehen. Neben der Krankenversicherung besteht eine Alters-, Witwen- und Waisenversicherung. Die Armenversorgung ist gleichfalls gesetzlich und gut geregelt. Desgleichen besteht eine Arbeitslosenversicherung, die seit ihrer Einführung im Jahre 1911 einige Abänderungen erfahren hat. Eine Unfallversicherung ist nicht vorhanden, dagegen besteht seit dem Jahre 1897 eine Haftpflicht der Unternehmer, die im Jahre 1925 Gesetz wurde. Nach diesem ist der Arbeitgeber verpflichtet, an Arbeitnehmer, die in seinem Betriebe einen Unfall erleiden, eine gesetzlich festgelegte Entschädigung zu zahlen. Im Falle des Ablebens eines Unfallverletzten stehen auch den Angehörigen Entschädigungen zu. Beiträge sind von dem Arbeitnehmer nicht zu entrichten.

In der Krankenversicherung, die im Jahre 1911 eingeführt wurde, werden sämtliche Arbeiter vom 16. bis 65. Lebensjahre versichert. Für die Angestellten besteht eine Versicherungsgrenze. Eine freiwillige Weiterversicherung ist möglich. Verheiratete Frauen können sich nicht freiwillig versichern. Wer gegen Krankheit versichert ist, unterliegt auch der Alters-, Witwen- und Waisenversicherung. Bemerkenswert ist, daß Krankenkassen nicht bestehen. Die Versicherungen gegen Krankheit usw. werden bei Versicherungsgesellschaften eingegangen; dabei ist die Wahl der Gesellschaft frei. Die Lasten aus der Kranken-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung werden aus Beiträgen bestritten. Die Beiträge werden ungefähr je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichtet. Für jede Versicherung ist insgesamt ein Beitrag von ungefähr 80 Pf. pro Woche zu entrichten. Den Versicherten stehen ärztliche Behandlung und Medikamente zu. Es besteht auch die Möglichkeit der Zahnbehandlung und der Behandlung in Sanatorien und Erholungsheimen. Letzteres setzt jedoch eine Mitgliedschaft von fünf Jahren voraus. Aufsichtsorgan über diese Versicherungen ist das Gesundheits-Ministerium.

Auf Armenversorgung haben alle bedürftigen Personen gesetz-

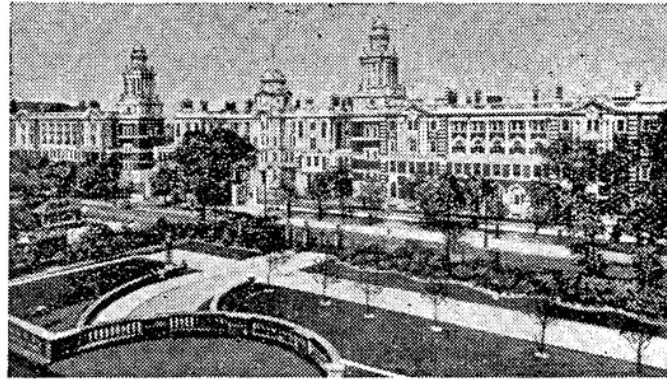
lichen Anspruch. Die Ausübung der Pflichten den Armen gegenüber ist Sache der Kommune. Die Gewährung der Unterstützung an Arme setzt eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller voraus. Die Höhe der Unterstützungen ist in den Gemeinden verschieden. Eine Einweisung in ein Armenhaus kann erfolgen.

Die Arbeitslosenversicherung ist auf fast alle Arbeitnehmer ausgedehnt. Für die Angestellten besteht eine Verdienstgrenze. Landarbeiter sind von der Versicherung ausgenommen. Die Mittel der Versicherung werden durch anteilige Beiträge seitens des Staates, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgebracht. Der Anspruch auf Unterstützung wird erworben nach 20 Beiträgen. Die Auszahlung erfolgt entweder in Arbeitsnachweisen oder in Gewerkschaftsbureaus. Den Gewerkschaften werden von Staats wegen geringe Verwaltungskosten gewährt. Mit der Arbeitslosenversicherung ist auch zugleich die Nachweisfrage geregelt.

Pensionseinrichtungen, wie sie in vielen Kommunen Deutschlands für die Arbeitnehmer vorhanden sind, gibt es in England weder für die Gemeinde- noch für die Staatsarbeiter. Eine genauere Darstellung der Sozialgesetzgebung Englands wird in einer der nächsten Nummern der „Gewerkschaft“ gegeben werden.

Ein Mitbestimmungsrecht, wie es den deutschen Arbeitnehmern durch das Betriebsrätegesetz gegeben ist, existiert in England nicht. Wohl sind aber in vielen Betrieben Arbeiterauschüßmitglieder vorhanden, die mit dem Arbeitgeber über die Wohlfahrtseinrichtungen im Betriebe u. a. verhandeln. Gewöhnlich sind die Mitglieder des Arbeiterauschusses Vertrauensleute der Gewerkschaften. Besondere Arbeitsgerichte zur Erledigung von Streitigkeiten aus den Arbeitsverträgen sind nicht vorhanden. Sämtliche solcher Streitigkeiten müssen bei bürgerlichen Gerichten ausgetragen werden. Lediglich für Streitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung bestehen besondere Schlichtungsausschüsse. Die Arbeitsverträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung von Kollektivverträgen, die zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern abgeschlossen sind, vereinbart. Zur Erledigung kollektiver Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften und Unternehmertum besteht zwar ein von Gesetzes wegen eingesetzter Ausschuß, der allerdings nur selten in Tätigkeit zu treten braucht.

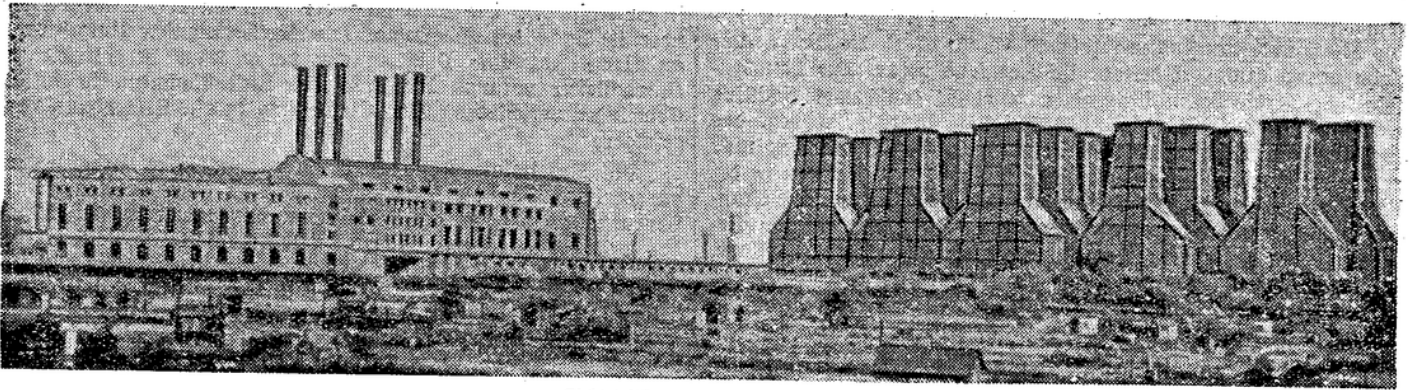
Eine sehr wichtige Rolle in England spielen die Gewerkschaften. Trotzdem sie gesetzlich nicht verankert sind, ist ihr Einfluß groß, und keinem Arbeitgeber würde es je einfallen, sie zu ignorieren. Eine Haftung aus Arbeitskämpfen gibt es für die Gewerkschaften nicht, weil sie nicht rechtsfähige Vereine sind. Die Zahl der organisierten Gewerkschaftsmitglieder ist heute in England rund 5½ Millionen. Ein recht wesentlicher Teil der Gewerkschaften, nämlich ungefähr 200, gehört mit 4 Millionen Mitgliedern dem Trade Union Congress, der dem IGB. angeschlossen ist, an. Bis zum Inkrafttreten des Gewerkschaftsgesetzes, Januar 1928, wurden die Mitglieder der dem Trade Union Congress angehörenden Gewerkschaften als Mitglieder der Labour Party betrachtet, wenn sie nicht eine ausdrückliche Erklärung abgaben, der Labour Party nicht angehören zu wollen. Nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen muß das Gewerkschaftsmitglied eine individuelle Erklärung abgeben, daß es der Labour Party als Mitglied angehören und die Beitragszahlung zum politischen Fonds der Gewerkschaften erfüllen will. Trotz dieser einengenden, für die Labour Party nachteiligen Bestimmung kann erfreulicherweise gesagt werden, daß die Verbindung zwischen Gewerkschaften und Labour Party nach wie vor unerschütterter weiterbesteht, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, daß die Wirkung des oben erwähnten Gesetzes der Labour Party einen, wenn auch nicht



Krankenhaus in Manchester



Parlamentgebäude



Elektrizitätswerk in Birmingham

großen, zahlenmäßigen Schaden zugefügt hat. Die Gewerkschaften, man kann das ruhig aussprechen, sind Träger der Labour Party. Es wird auch künftig so sein, daß sie nicht nur die Auslagen bei Wahlkämpfen bestreiten, sondern sie werden auch ihre eigenen Kandidaten nominieren. Gerade diese enge Verbindung zwischen Gewerkschaften und der Labour Party ist es, die den englischen Gewerkschaften eine bedeutende Macht verleiht. Gewiß kann es darüber Zweifel geben, ob eine so enge Verbindung in Deutschland gut wäre. Die Engländer sind mit der Verbindung nicht nur einverstanden, sondern sie sind mit ihr bisher gut gefahren.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Labour Party in ihr großes Programm nicht nur die Verstaatlichung der Bergwerke aufgenommen hat, sondern auch die Eisenbahnen, die sich völlig in privater Hand befinden, verstaatlichen will. Der jetzige Zustand der Privateisenbahnen hat eine große Uneinigkeit zur Folge. Er

bedingt auch, daß man sich nach Möglichkeit der Eisenbahnen nicht bedient. Der Hauptkonkurrent der Eisenbahnen Englands ist heute das Automobil. Auch unsere Studienkommission mußte sich dieses Verkehrsmittels während der ganzen Reise bedienen.

Schließlich sei bemerkt, daß die Kommission nicht nur von den Vertretern unseres Bruderverbandes, sondern auch von den Vertretern der Behörden und der Konsumgenossenschaft gut empfangen wurde. Die Mühevaltung, die insbesondere die Vertreter unseres Bruderverbandes an den Tag gelegt haben, um uns das Verweilen in England so angenehm wie möglich zu gestalten, war außerordentlich groß. Hoffen wir, daß unsere Reise dazu beitragen wird, die internationalen Beziehungen noch mehr als bisher zu fördern. Dann ist mit ihr der gewollte Zweck erfüllt.

A. R o d o w s k i.

Wie die „Internationale“ nach Deutschland kam

Die Marxeilaise war am Anfang der proletarischen Bewegung das Marsch- und Kampflied, das in allen Ländern gesungen wurde. Dieses Lied des revolutionären Frankreichs von 1792 galt als internationales Bindeglied und ist es ein volles Jahrhundert geblieben. In Deutschland kannte man nur die Melodie, der Text war der Arbeiterbewegung angepaßt. In Frankreich selbst ist die Marxeilaise nicht nur ein Revolutionslied, sie ist die Nationalhymne. Um die Jahrhundertwende wurde das Lied durch ein anderes abgelöst: Die Internationale. Ist die Marxeilaise das Produkt einer bürgerlichen Revolution (eben der großen Französischen Revolution), so ist Die Internationale, trotz des französischen Ursprungs, ein proletarisches Lied.

Das zwanzigste Jahrhundert begann mit Toben und Postern seine Laufbahn. An allen Ecken und Enden kradte es: In Südafrika tobte der Burenkrieg, England war von einer jingoistischen (hurratriotischen) Welle besetzt, in Frankreich hatte sich gerade unter Waldeck-Roussseau eine Regierung der republikanischen Verteidigung gebildet. Diese Regierung bot ein gar eigenartiges Schauspiel. Außer Gallien, dem Schlichter der Pariser Kommune, hatte der Sozialist Millerand ein Portefeuille inne. Immerhin, der sich frech gebärdende Monarchismus und Bonapartismus war zurückgeschlagen. Frankreich besann sich auf seine glorreiche Vergangenheit. Der Kampf um Dreyfus wurde zugunsten der Gerechtigkeit entschieden. In Deutschland freilich herrschte von altersher der servile Untertanenverstand. Wilhelm II. hatte dem deutschen Volke ein neues Motto gegeben: „Deutschlands Zukunft liegt auf dem Wasser!“

Im Sommer von 1900 versammelte sich in Paris der internationale Sozialisten- und Gewerkschaftskongreß. Es ging hoch her hier. Die französische Delegation in zwei große Heerlager gespalten, war mit fast 400 Delegierten vertreten. An der einen Seite der „Salle Wagram“ (Tagungsort) saßen die Millerandisten (d. h. die Anhänger Millerands), auf der anderen die Anti-Millerandisten; in der Mitte des Saales die Delegationen der anderen Nationen. Ein nettes Arrangement. Die feindlichen französischen Brüder waren durch „die übrige Welt“ getrennt.

Um die Jahrhundertwende wurde die französische Arbeiterbewegung vom Syndikalismus beherrscht, der lange Jahre hindurch Trumpf war. In den Kreisen der „Syndikates“ (Gewerkschaften) wetterte man gegen die „Politiker“, die vom „Wert der wirtschaftlichen Aktion nichts wissen wollten“. So entstand außer der „politischen Aktion“ die „direkte Aktion“. Deutschland war allerdings kein Boden für den Syndikalismus. Die Gewerkschaften verstanden es frühzeitig, dem wirtschaftlichen

Kampfe Ziel und Richtung zu geben. War doch aus dem wirtschaftlichen Leben die Politik im engeren Sinne des Wortes ausgeschlossen, da hierfür die politische Partei zuständig war. Man muß natürlich immer wieder unterscheiden zwischen Politik an sich und Parteipolitik. Die Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung verfolgten auch die Gewerkschaften stets mit größtem Interesse. Die französische Gewerkschaftsbewegung jener Tage war noch sehr schwach und unentwickelt. Vielleicht stand auch die „Parteipolitik“ zu sehr im Vordergrund, wodurch dem Gewerkschaftskampfe zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet werden konnte. Wie dem auch sei, es tobte der Kampf zwischen zwei Richtungen. „Weg mit den Nur-Politikern“ erklang es auf allen internationalen Konferenzen, die dem großen Kongreß vorausgingen.

Der große Zauberstab der Franzosen, womit alle Uebel der Welt im Handumdrehen geheilt werden sollten, hieß: Generalstreik! Bei jeder Debatte, die da auftauchte: Minimallohn, Arbeitszeitfrage oder sonst was, das Mittel zur Lösung aller Probleme hieß: Generalstreik.

Und wie sie redeten! Fast immer lief das Temperament mit dem Redner davon. Eines Tages betrat ich ein Lokal in der Bourse du Travail (Volksklub), wo gerade eine Konferenz tagte. Die Versammlung bot das Schauspiel des Tohuwabohu. Auf Tischen und Stühlen standen die Versammlungsteilnehmer. Alles suchte mit den Händen in der Luft herum. Auf meine Frage, was los sei, bekam ich die Antwort: oh, nichts, man ist in der Abstimmung über einen Antrag zum Generalstreik.

Zur Zeit des Internationalen Kongresses von 1900 war es, wo wir Deutsche das wundervolle Marschlied: Die Internationale kennen lernten. Immer wieder hörten wir die Klänge dieses entzückenden Liedes mit seinem schönen Refrain:

C'est la lutte finale,

Grouppon nous est de main;

L'Internationale sera le genre Human!

Eines Tages geschah etwas eigenartiges. Am Schluß des Kongrestages bestieg plötzlich ein junger hagerer Mann im Gehrock, schwarzer Schnurrbart, die Tribüne. Es war der „Advokat aus der Provinz“, der Führer der Generalstreikidee, das Idol aller Syndikalisten. Dieser Mann sang die Internationale. Begeistert stimmte alles ein in den Refrain: C'est la lutte finale...

Wer war wohl der hagerer Mann mit dem schwarzen Schnurrbart im schwarzen Gehrock? Aristide Briand von Nantes, der heutige französische Minister des Außern. Von ihm, dem einseitigen Apopfel der Generalstreikidee, lernten wir Deutsche Die Internationale kennen.

B. Weingart.

Die Geburtenbewegung in Deutschland

In der Geschichte der Bevölkerungsbewegung gibt es Zeiten der Vermehrung und des Rückganges der Bevölkerung. Je nach ihrer Wirkung rufen sie bei den Menschen, die diesen Fragen ein Interesse entgegenbringen, eine Angst vor Uebervölkerung oder Entvölkerung hervor. Es entstehen Theorien, die eine stets steigende Tendenz zur Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung annehmen. Auch heute hört man Stimmen, die von zu viel oder zu wenig Menschen reden. Deshalb dürfte es interessant sein, die Bevölkerungsbewegung in ihrem wirklichen Verlauf näher zu betrachten, und zu prüfen, welche von beiden Meinungen eigentlich der Wirklichkeit entspricht.

Das 19. Jahrhundert ist durch eine rapide Bevölkerungsvermehrung gekennzeichnet. Die Geburtenhäufigkeit, die am Anfang des Jahrhunderts in den einzelnen Ländern auf dem europäischen Kontinent ziemlich gleich gewesen sein mag, hatte bis in die sechziger Jahre eine ansteigende Tendenz. Nun plötzlich wird das Ansteigen der Geburtenziffer von einem Sinken abgelöst. In Deutschland ist diese Verminderung der Geburtenziffer noch nicht bedeutend; erst um 1900 begann hier der eigentliche Geburtenrückgang. Betrug in diesem Jahre die auf tausend Einwohner berechnete Geburtenziffer noch 36,0, so sank sie bis zum Jahre 1913 auf 27,5 herab. Doch dies bedeutete keine Abnahme der Bevölkerung. Wurde doch die sinkende Zahl der Geburten durch die ständige Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse wieder ausgeglichen. Es starben weniger Säuglinge, so daß im Jahre 1913 der Geburtenüberschuß mit 12,4 auf tausend Einwohner nicht viel geringer war, als in den Jahren höchster Geburtenhäufigkeit. (1876 bis 1880 waren es 13,1.) Im Krieg änderte sich das Verhältnis, die Zahl der Geburten verminderte sich nun noch viel schneller, während die Kindersterblichkeit zunahm. Dies bewirkte eine starke Verminderung des Geburtenüberschusses. Die niederste Stufe wurde 1915 erreicht; wo auf tausend Einwohner nur noch ein Geburtenüberschuß von 1,0 entfiel. Mit der Rückkehr der Männer aus dem Krieg und der steigenden Zahl der Heiraten in den ersten Nachkriegsjahren stieg der Geburtenüberschuß wieder gewaltig. Doch seit 1922 vollzieht sich wieder ein steter Geburtenrückgang, der auch durch die stetig verminderte Kindersterblichkeit nicht mehr ausgeglichen werden kann. So ist der Geburtenüberschuß von 8,6 auf tausend Einwohner (jetziges Reichsgebiet) im Jahre 1922, auf 6,4 im Jahre 1927 gesunken.

Bei einem Ueberblick der statistischen Untersuchungen über die Bevölkerungsbewegung ergibt sich folgendes Bild: In den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts setzte ein Rückgang der Geburten ein, der jedoch bis zum Kriege von der stets abnehmenden Kindersterblichkeit ausgeglichen wurde. Bis dahin war noch immer ein ansehnlicher Geburtenüberschuß zu verzeichnen. Der Krieg hebt jedoch viele in der Bevölkerungsbewegung wirksamen Gesetze auf und kann daher nicht zu irgendeinem Vergleich herangezogen werden. Nach dem Ablauf der ersten Kriegsjahre (1922) setzt die Gesetzmäßigkeit wieder ein: das Sinken des Geburtenüberschusses schreitet weiter fort. Eine Bewegung, die bis in unsere Tage andauert. Wir finden also ein verlangsamtes Tempo der Bevölkerungsvermehrung, das allmählich zu einer stationären Bevölkerung führen dürfte. Dies gilt auch dann, wenn in den nächsten Jahren die Geburtenrate steigt. Kommen doch in der nächsten Zeit die zahlenmäßig starken Jahrgänge vor 1914 in das geschlechtsreife Alter, was wahrscheinlich die Zahl der Geburten zeitweilig erhöhen dürfte. Doch das eine läßt sich heute schon feststellen: die Zeiten einer rapiden Bevölkerungsvermehrung sind vorbei und die Entwicklung zur stationären Bevölkerung scheint sich durchzusetzen.

Sehr interessant ist die Untersuchung, wie sich dieser stete Geburtenrückgang auf die einzelnen Altersstufen von Frauen, auf die Familie, die Großstädte, Klassen und Länder im Deutschen Reich verteilt.

Nach einer Statistik waren in Sachsen die Niederkünfte von unter 20jährigen Ehefrauen im Jahre 1924 noch häufiger als um das Jahr 1900. Doch die Geburtenhäufigkeit dieser Altersstufe fällt nicht sehr ins Gewicht, da ihre Zahl nur etwa 3 Proz. aller unter 45jährigen Ehefrauen beträgt. In allen anderen Altersstufen ist die eheliche Fruchtbarkeit bedeutend zurückgegangen. So werden von den 20 bis 25 Jahre alten Ehefrauen sogar um 37 Proz. weniger Kinder geboren als um die Jahrhundertwende. Noch schlimmer ist der Geburtenrückgang bei der nächsten Altersstufe von 25 bis unter 30 Jahren wo die Geburtenleistung nur noch 55 Proz. im Vergleich mit 1900 beträgt. Bei den über 30jährigen Ehefrauen hat sich die Zahl der Niederkünfte noch mehr ver-

mindert. Wohl ist dieser Rückgang in Sachsen besonders stark, hat doch dieses industrielle Land, neben Berlin, prozentual den größten Geburtenrückgang im Reich. Trotzdem finden wir eine ähnliche Entwicklung in fast allen industriellen Teilen des Reichs. Aus diesen Feststellungen ergibt sich eines mit Bestimmtheit: die Kinderzahl pro Familie ist sehr gesunken. Schon heute sind die Zeiten, wo Arbeiterfamilien durchschnittlich sechs bis acht Kinder hatten, vorbei.

Ein anderer statistischer Vergleich für Sachsen stellt die Zahl der Eheschließungen für die Jahre 1911/12 und 1924/25 gegenüber und prüft nun, in welchem Ehejahr für diese Ehepaare die Erstgeburten fallen. Da finden wir, daß die Zahl der Erstgeburten im ersten Ehejahr 1924/25 um 26 bis 31 Proz. geringer ist als in den Jahren 1911/12. Auch im zweiten Ehejahr ist die Zahl der Erstgeburten geringer als vor dem Kriege, während im dritten Jahre die Zahl der Erstgeburten um zwei Drittel und im vierten und fünften Ehejahr die Zahl der Erstgeburten auf über das Doppelte der Vorkriegshöhe gestiegen ist. Diese Steigerung in den späteren Ehejahren reicht jedoch nicht aus, den Ausfall in den ersten Ehejahren vollständig auszugleichen. Es bleiben also die ersten Jahre in der Ehe mehr und mehr kinderlos, die Erstgeburten werden in zunehmendem Maße aufgehoben. Doch da sie nur zum Teil nachgeholt werden, nimmt die Zahl der kinderlos bleibenden Ehen immer mehr zu.

Wirft man nun die Frage auf, welche Gebietsteile des Reichs noch einen, über dem Reichsdurchschnitt liegenden, Geburtenüberschuß haben, so findet man Oppeln, Trier, Niederbayer und Oberpfalz an erster Stelle. Alle diese Gebiete haben vorwiegend ländliche Bevölkerung und keine Großstadt. Je größer aber der Anteil der großstädtischen Bevölkerung an der Einwohnerschaft eines Gebietes, desto stärker fällt der Geburtenüberschuß (mit wenigen Ausnahmen) unter den Reichsdurchschnitt. Es besteht also ein leicht erkennbarer Zusammenhang zwischen der Großstadtbildung und der Abnahme der ehelichen Geburtenhäufigkeit. Die Ursache für diese Abnahme scheint vorwiegend wirtschaftlicher Natur zu sein. Sind doch die Bedingungen zur Aufzucht einer großen Kinderzahl in einer Arbeiterfamilie alles andere als günstig. Niedere Löhne, kleine, enge Wohnungen, eine außerordentlich große Bevölkerungsdichte, verbunden mit einem Mangel an freiem Gelände, Spielplätzen und freier Luft, sie alle wirken auf eine Verminderung der Kinderzahl in der Familie. Am deutlichsten zeigt sich der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit in ausgesprochenen Berliner Arbeitervierteln, wie Wedding, Neukölln usw. Das beweist, daß die früher übliche Geburtenhäufigkeit des Proletariats immer mehr abnimmt. Der Gegensatz zwischen der ungeheuren Vermehrung des Proletariats und der langsamen Vermehrung des Mittelstandes und der Kapitalisten verschärft. Das Proletariat, im letzten Jahrhundert der einzige Träger der Bevölkerungsvermehrung, befreit sich von seiner Bürde und versucht, der wirtschaftlichen Entwicklung folgend (Freisetzung der Arbeiter), schon heute die Zahl seiner Nachkommen bewußt zu vermindern. Aus dem verelendeten Proletarier soll ein körperlich gesunder, klassenbewußter Proletarier werden.

Die Tatsache der Geburtenhäufigkeit der Arbeiter in vorwiegend katholischen Großstädten im westfälischen Industriegebiet ist nicht allein auf die kirchliche Einstellung der Arbeiter zurückzuführen. In den Gebieten der Schwerindustrie sind vorwiegend junge Arbeitskräfte beschäftigt, daher gibt es hier mehr junge Ehepaare, die durch die Erst- und Zweitgeburten die Geburtenrate steigern. Daß aber auch bei der katholischen Arbeiterschaft allmählich sich ein Sinken der Kinderzahl durchsetzen wird, zeigt uns die eheliche Fruchtbarkeitsziffer in München. Hier kamen auf 1000 gebärfähige Ehefrauen in den Jahren 1924 bis 1926 nur 72,8 Lebendgeborene. München folgt also gleich nach Berlin, wo auf 1000 Ehefrauen nur noch 62,4 Lebendgeborene kommen, während der Reichsdurchschnitt 128,2 beträgt. Je mehr also die Verstädterung fortschreitet und die Industrialisierung auch in der Landwirtschaft sich erfolgreich durchsetzt, desto mehr wird auch die Kinderzahl pro Familie sinken.

Also doch Entvölkerung? Nein, nur ein verlangsamtes Tempo der Bevölkerungsvermehrung mit der Tendenz zur stationären Bevölkerung. Eine Perspektive, die von der Arbeiterschaft nur begrüßt werden kann, wird doch hierdurch der stark bevölkerte Arbeitsmarkt entlastet und der Proletarier — vor vollständiger Verelendung geschützt — immer mehr zur Führung seines Befreiungskampfes befähigt.

Arthur Schweitzer.

Betrachtungen über die Betriebsrätewahl im Bereich des Reichsverkehrsministeriums

Das nachfolgende Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl für den Bereich des Reichsverkehrsministeriums beweist mit aller Deutlichkeit, wie fest und unerschütterlich das Vertrauen zu den freien Gewerkschaften und den von ihnen getragenen Betriebsräten ist. Trotz Lüge und Verleumdung in Wort und Schrift, durch Massenverteilung von Flugblättern und Zeitungen sowie Ueberfendung von Briefen an die einzelnen Kollegen, trotz verwaltungsfertiger Hilfe der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft sind die freigewerkschaftlichen Listen mit erdrückender Mehrheit gewählt worden.

Daß die Deutsche Wasserstraßen-Gewerkschaft in ihrer Verzweiflung vor keinem Mittel zurückschreckt, beweist ein Schreiben an den Reichsverkehrsminister Dr. Stegerwald. In diesem Schreiben wird der Reichsverkehrsminister um Unterstützung bei der Betriebsrätewahl für die Deutsche Wasserstraßen-Gewerkschaft gebeten. Obwohl die DWG. in diesem Schreiben die unwahre Behauptung aufstellt, daß die freigewerkschaftlichen Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahl zugunsten der freien Gewerkschaften Betrügereien machten, hat der Reichsverkehrsminister es mit seiner Amtspflicht vereinbar gehalten, die Wahl durch den Erlaß vom 3. Juni 1929 W. II. P. 8. 2142 zugunsten der DWG. zu beeinflussen. Ein sachlicher Grund, den genannten Erlaß herauszugeben, lag nicht im geringsten vor. Seit neun Jahren ist es ohne solchen Erlaß gegangen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß derselbe

Reichsverkehrsminister, der von der DWG. als ihr gewerkschaftlicher und politischer Freund angesehen wird, bei der Beschaffung von Geldmitteln für die Reichswasserstraßenverwaltung verjagt hat. Seit Bestehen des Reichsverkehrsministeriums hat noch kein Vorgänger des jetzigen Reichsverkehrsministers zugelassen, daß der Etat der Reichswasserstraßenverwaltung so gekürzt worden ist, wie es in diesem Jahre der Fall ist. Die Folge ist in diesem Jahre eine wesentlich geringere Zahl der Beschäftigten. Von denen erst vor kurzem wieder eingestellten Kollegen sind jetzt schon ein Teil wegen Mangel an Geld wieder gekündigt bzw. entlassen worden. So ist es auch zu erklären, weshalb die Zahl der abgegebenen Arbeiterstimmen zurückgegangen ist. Der Rückgang ist bei der DWG. prozentual viel höher als bei der Liste I. Obwohl es feststeht, daß durch die Verminderung der Belegschaftszahl die freien Gewerkschaften mehr betroffen sind als die DWG. haben es doch die Beamten, soweit sie Mitglieder oder Anhänger der DWG. sind, mit ihrer Dienstpflicht vereinbaren können, Mitglieder der DWG. bevorzugt einzustellen und unsere Kollegen arbeitslos zu lassen. Ueber diese Uebergriffe wird noch an anderer Stelle zu reden sein und Abhilfe verlangt werden.

Trotz aller Widerstände ist auch bei dieser Wahl festzustellen, daß die Wasserstraßenarbeiter und -angestellten immer mehr begreifen, daß ihre Interessen nur von den freien Gewerkschaften vertreten werden. Der Fortschritt und die Wahrheit haben gesiegt; die Zukunft ist unser!

Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrates im Bereich des Reichsverkehrsministeriums 1929.

St. Nr.	Bezirk	Zahl der beschäftigten Arbeiter		Abgegebene gültige Stimmen Arbeiter		Freigewerksch. Arbeiterstimmen		DWG. Arbeiterstimmen		Zahl der beschäftigten Angestellten		Abgegebene gültige Stimmen Angestellten		Freigewerksch. Angestelltenstimmen		DWG. Angestelltenstimmen		Ungültige Stimmen	
		1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929	1928	1929
1	Königsberg ..	1683	1745	1583	1600	1224	1315	359	285	137	135	99	127	43	49	56	78	41	70
2	Breslau	4225	3093	3739	2719	2105	1332	1634	1387	251	269	208	227	109	138	99	89	52	65
3	Stettin	1929	1434	1654	1271	1177	824	477	447	176	151	155	139	78	57	77	82	28	16
4	Potsdam	1704	1776	1469	1387	1208	1271	261	116	326	336	267	269	218	234	49	35	44	61
5	Magdeburg ..	1804	1885	1576	1685	1020	1235	556	450	349	361	276	302	220	263	56	39	51	28
6	Dresden	267	248	236	242	234	229	2	13	24	24	18	20	15	15	3	5	1	1
7	Hamburg	2477	2437	1887	1969	1838	1936	49	33	176	243	111	144	106	136	5	8	37	48
8	Bremen	1953	1749	1794	1511	1698	1455	96	56	125	137	105	162	94	151	11	11	23	16
9	Hannover	2088	1605	1791	1400	1451	1141	340	259	271	256	226	212	195	166	31	46	37	44
10	Münster	1565	1507	1134	1229	389	537	745	692	372	351	302	304	169	133	133	171	15	112
11	Koblenz	525	711	473	618	123	158	350	460	96	123	65	115	9	59	56	56	14	17
12	Darmstadt	203	281	164	222	140	189	24	33	38	41	11	16	4	11	7	5	8	1
13	Karlsruhe	275	288	188	193	180	166	8	27	81	73	20	33	20	25	—	8	7	9
14	Ansbach	143	150	80	94	80	69	—	25	8	12	—	—	—	—	—	—	—	5
15	Regensburg ..	217	151	91	49	91	46	—	3	16	17	—	3	—	3	—	—	3	16
	Zusammen ..	21058	19060	17859	16189	12958	11903	4901	4286	2446	2529	1863	2073	1280	1440	583	633	361	509

Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der Preussischen Elektrizitäts-A.-G.

Nach jahrelangen Verhandlungen ist bekanntlich am 1. Oktober 1928 eine Zusatzversorgungskasse für die Reichs- und Staatsarbeiter in Kraft getreten. Nunmehr ist auch für die Arbeiter und Angestellten der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. eine Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung geschaffen worden. In der Aufsichtsratsitzung der genannten Gesellschaft vom 5. Juli 1929 wurden die unten angeführten Richtlinien mit Wirkung ab 1. April beschlossen. Seit Jahrzehnten führt unsere Organisation darum einen Kampf, daß neben den ungenügenden Bezügen aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung Pensionen gezahlt werden, durch welche dem invaliden oder alten Arbeiter die Möglichkeit gegeben ist, sein Leben zu fristen ohne Inanspruchnahme der Wohlfahrtsämter. Auf unseren Verbandstagen und Reichskonferenzen wurden dann auch seit Jahren Entschlüsse in diesem Sinne angenommen. Die beschlossene Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung für die Preussische Elektrizitäts-A.-G. hat folgende Fassung:

Richtlinien für die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Preussischen Elektrizitäts-A.-G.

§ 1. Nach Maßgabe der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen sollen dauernd und voll beschäftigte Arbeiter und Angestellte der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. lebenslängliches Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung erhalten, soweit sie nicht auf Grund ihres Anstellungsvertrages am Jahresgewinn des Unternehmens beteiligt sind, soweit sie

nicht knappschaftlich versichert sind oder ausschließlich im kaufmännischen Betrieb der Hauptverwaltung tätig sind. Voraussetzung für den Bezug des Ruhegeldes ist, daß die Arbeiter und Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres ununterbrochen mindestens 10 Jahre lang in den Diensten der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. und ihrer Rechtsvorgänger gestanden haben. Eine Unterbrechung der Dienstzeit liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht verschuldete Umstände zeitweise an der Ausübung seiner Dienstleistung verhindert war, sofern nach der Arbeitsbehinderung der Dienst unverzüglich wieder aufgenommen wurde. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

§ 2. Der Ruhegeldbezug tritt ein, wenn der im Dienst stehende Arbeitnehmer mit Genehmigung oder auf Anordnung des Vorstandes in den Ruhestand versetzt wird, weil er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig geworden ist, seine bisherigen Pflichten zu erfüllen oder andere seinen Kräften und seiner bisherigen Stellung entsprechende Arbeiten zu verrichten. — Der Bezug des Ruhegeldes ruht, wenn und solange der Arbeitnehmer nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit die von ihm verlangte Wiederaufnahme der Arbeit ablehnt. — Ruhegeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer sich die Arbeitsunfähigkeit durch grobes Verschulden zugezogen hat. — Die Hinterbliebenenversorgung tritt nach dem Tode des Arbeitnehmers ein, sofern dieser an seinem Todestage ruhegeldberechtigt war, einerlei, ob er zu Lebzeiten noch im Dienst oder im Ruhestand war.

§ 3. Die eingetretene Dienstunfähigkeit muß auf Verlangen des Vorstandes der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. durch ein von dem Arbeit-

nehmer beizubringendes Attest eines Arztes nachgewiesen werden, es sei denn, daß seitens der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung eine Rente gewährt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Arbeitnehmer zu veranlassen, sich auf Kosten der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. von einem von dem Vorstand zu bestimmenden Arzt auf die Dienstunfähigkeit untersuchen zu lassen. — Eines besonderen Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf es jedoch nicht, wenn der Vorstand die Versehung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand veranlaßt. — Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf ihren Wunsch ohne Nachweis der eingetretenen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versehrt werden.

§ 4. Ist die Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder sonstige Beschädigung entstanden, die sich der Arbeitnehmer bei der Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne großes Verschulden zugezogen hat, so soll Pensions- und Hinterbliebenenversorgung auch bei kürzerer als bei 10jähriger Dienstzeit gewährt werden.

§ 5. Wird ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versehrt Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig, so ist er auf Verlangen der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. verpflichtet, seine frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen oder eine andere seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu verrichten; in diesem Falle erhält er unter Wegfall des Ruhegeldes eine seiner neuen Stelle entsprechende Entlohnung, die jedoch nicht geringer sein darf, als das Entgelt, das er vor der Versehung in den Ruhestand für seine Tätigkeit erhielt. — Wird ein solcher Arbeitnehmer erneut in den Ruhestand versehrt, so wird für die Bemessung des Ruhegeldes die in dem früheren und in dem neuen Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit zugrunde gelegt.

§ 6. Das Ruhegeld beträgt jährlich nach 10jähriger Dienstzeit 30 Proz. und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 40. Dienstjahre um $1\frac{1}{2}$ Proz. und von da ab um 1 Proz. bis zum Höchstbetrage von 80 Proz. des in § 7 festgesetzten pensionsfähigen Dienststeinkommens. — Falls die Dienstunfähigkeit durch eine Krankheit oder sonstige Beschädigung entstanden ist, die sich der Arbeitnehmer nachgewiesenermaßen bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, so beträgt das Ruhegeld mindestens 35 Proz. des in § 7 festgesetzten pensionsfähigen Dienststeinkommens.

§ 7. Das pensionsfähige Dienststeinkommen beträgt 75 Proz. des tatsächlichen Dienststeinkommens, jedoch ist für die Berechnung des pensionsfähigen Dienststeinkommens kein höherer Betrag des jährlichen tatsächlichen Dienststeinkommens zugrunde zu legen als 8400 M. Als Dienststeinkommen wird bei Angestellten das vereinbarte Jahresgehalt, bei Arbeitern der sich nach dem geltenden Tariflohn ergebende Jahresverdienst angesehen. Das Jahr wird hierbei bei einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden zu 313 Tagen \times 8 Stunden gerechnet. — Maßgebend für die Festsetzung des Ruhegeldes ist die Höhe des tatsächlichen Dienststeinkommens im Zeitpunkt der Versehung in den Ruhestand.

§ 8. Das Wittwengeld beträgt 60 Proz. des sich nach den §§ 6 und 7 ergebenden Ruhegeldes. — Wittwengeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau als schuldiger Teil erklärt worden ist oder wenn die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt lebt, ohne Anspruch auf Unterhalt zu haben. — Die Zahlung des Wittwengeldes hört auf, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

§ 9. Das Waisengeld beträgt a) für jedes unterhaltungsberechtigtes und nicht erwerbstätiges Kind unter 18 Jahren, dessen Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, ein Fünftel; b) für jedes unterhaltungsberechtigtes und nicht erwerbstätiges Kind unter 18 Jahren, dessen Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld bezieht, ein Drittel desjenigen Betrages, der als Wittwengeld gezahlt wird oder einer zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigten Witwe gezahlt worden wäre. — Der Bezug des Waisengeldes endigt für jedes Kind mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann bis zum vollendeten 20. Lebensjahr weitergezahlt werden, wenn das Kind infolge Krankheit oder Gebrechen arbeitsunfähig ist oder sonstige Gründe der Billigkeit dafür sprechen.

§ 10. Witwen- und Waisengeld wird nicht gezahlt, wenn die Ehe nach Versehung des Arbeitnehmers in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 11. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Höchstbetrag des Ruhegeldes übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei Vollendung seines 65. Lebensjahres zugestanden hätte; gegebenenfalls wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom nächstfolgenden Monat an, falls sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §§ 8 und 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. Erhalten Ruhe-, Witwen- und Waisengeldempfänger auf Grund der früheren Dienststellung des Arbeitnehmers eine Pension von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eine Rente von einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger, so werden ihre Bezüge, wie sie sich nach diesen Richtlinien ergeben, um den halben Betrag dieser Pension oder Rente, ausschließlich des Reichszuschusses und des Kinderzuschusses, gekürzt. Unfallrenten werden jedoch nicht auf das Ruhegeld angerechnet. — Die Gesamtsumme aller Bezüge, die einem Ruhegeldempfänger oder seiner Witwe und seinen Kindern auf Grund seiner früheren dienstlichen Tätigkeit bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und bei der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. auf Grund von Rechtsansprüchen oder als freiwillige Leistungen zufließen, sollen einschließlich aller Renten jedoch nicht

die Gesamtsumme des Einkommens, das er als Arbeitnehmer der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. zuletzt bezogen hat, übersteigen. Demgemäß sind Ruhe-, Witwen- und Waisengeld gegebenenfalls in entsprechendem Umfange zu kürzen.

§ 13. Die auf Grund dieser Richtlinien gewährten Bezüge werden monatlich bezahlt und auf volle Reichsmark aufgerundet. Das Ruhegeld wird auch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat weitergezahlt.

§ 14. Soweit ein Arbeitnehmer glaubt, daß ihm seitens des Vorstandes der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. kein Ruhegeld oder nicht derjenige Ruhegeldbetrag gewährt wird, der ihm nach diesen Richtlinien zukommt, kann er durch Antrag an den Vorstand der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. die Entscheidung einer Schiedsstelle anrufen, die aus den beiden Vertretern des Betriebsrats im Ausschichtsrat der Preussischen Elektrizitäts-A.-G., sowie zwei vom Vorstand der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. zu benennenden Mitgliedern besteht. — Bei Stimmgleichheit innerhalb dieser Schiedsstelle bestellt der Vorsitzende des Ausschichtsrats der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. aus dem Kreise der Mitglieder des Ausschichtsrats der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. einen Obmann der Schiedsstelle. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. — Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Festsetzung von Witwen- und Waisengeld.

§ 15. Diese Richtlinien gelten mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1929.

Eine kritische Beleuchtung der Ruhegeldordnung wollen wir uns heute ersparen. „Aber Anfang ist schwer“, das trifft auch auf diese Ruhegeldordnung zu. Dennoch muß hier zum Ausdruck gebracht werden, daß die in der Ruhegeldordnung vorgesehenen Bezüge den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer nicht Rechnung tragen. Ungerecht ist auch, wenn nach § 12 die Hälfte der Invaliden- und Angestelltenpension angerechnet werden soll. Auch die Zusammensetzung der Schiedsstellen nach § 14, welche über Streitigkeiten aus der Ruhegeldordnung zu entscheiden haben, kann nicht als paritätisch angesehen werden. Hier gibt es also in den nächsten Jahren noch manches zu tun, um nach Möglichkeit die Leistungen dieser Ruhegeldordnung auf die gleiche Höhe zu bringen, wie die Ruhegeldordnungen der verschiedenen anderen öffentlichen Körperschaften. Die Arbeitnehmer müssen zu diesem Zweck ihre gewerkschaftlichen Organisationen im eigenen Interesse stärken, um so entsprechend Einfluß auf die Geschäftsführung der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. zu gewinnen.

J. O.

Reichs- und Staatsarbeiter

Reichs- und Staatsarbeiter gehören zum Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter! Die Tatsache, daß heute noch eine große Zahl Arbeiter des Reiches und der Staaten (hauptsächlich in Preußen) nicht rechtlich im Sinne des Wortes als Reichs- oder Staatsarbeiter behandelt werden, sollte von selbst die davon betroffenen Arbeiter veranlassen, einmal nachzuprüfen, was wohl die Ursache ihrer nur teilweisen Anerkennung als Reichs- oder Staatsarbeiter ist. Es sei besonders verwiesen auf die große Arbeiterzahl der preussischen Staatsdomänen und der großen Kraftwerke, die teils im Besitz des Reiches oder des preussischen Staates sind. Alle diese Arbeiter werden oder sind bis heute noch nicht in sozialer und tarifrechtlicher Hinsicht als Reichs- oder Staatsarbeiter so anerkannt, wie es auf Grund ihrer Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber sein müßte. Während für die Beamten in allen Fällen die Bezeichnung Reichs- oder Staatsbeamte vollkommen klar und einwandfrei erwiesen ist und sie auch demgemäß behandelt und besoldet werden, trifft dies eigenartigerweise für die, von diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Arbeiter, nicht oder nur zum geringen Teil zu.

Der Grund dieser ungleichmäßigen Behandlung zwischen Beamten und Arbeitern dürfte zum Teil seine Ursache darin haben, daß diese Arbeitergruppen schon durch ihre Organisationszugehörigkeit bis zu einem gewissen Grade dokumentieren, als was sie sich fühlen, nicht aber was sie sind. Die Reichs- und Staatsarbeiter müssen bewußt bei der Prüfung ihrer Organisationszugehörigkeit die Tatsache in den Vordergrund stellen, daß sie sich in erster Linie als Arbeitnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften fühlen, und dann erst ihre Berufsfragen in Erwägung ziehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß Handwerker und Ungelernte gleichmäßig zu bezahlen seien und damit einer gewissen Gleichmacherei die Wege geebnet werden, sondern das Prinzip der möglichststen Anpassung der sozialen Verhältnisse der Reichs- und Staatsarbeiter an diejenigen Verhältnisse der Reichs- und Staatsbeamten muß das zu erstrebende Ziel der vom Reich und Staat beschäftigten Arbeiterchaft sein. Auf die Frage, warum die Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Anspruch auf diese soziale Sonderstellung besitzen, sei nur daran erinnert, daß dieser Anspruch zum Teil in der Vertrauensstellung der Reichs- und Staatsarbeiter als Sachwalter des Bestes der öffentlichen Hand begründet liegt.

Um das erstrebte Ziel zu erreichen, muß aus der organisatorischen Orientierung der beim Reich und Staate beschäftigten Arbeiter klar hervorgehen, daß sie sich als Arbeiter der öffent-

lich-rechtlichen Körperschaften in erster Linie führen und damit neben ihrem Lohn die tariflichen und sozialen Rechte derjenigen Organisationen fordern, welche für die Reichs- und Staatsarbeiter allein zuständig sind. Das sind neben unserer Organisation der Deutsche Verkehrsbund und der Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands. Genau wie in der Privatindustrie eine ganze Anzahl von unseren Brudergewerkschaften mit Recht fordern, daß diejenigen zu ihrer Berufsorganisation übertreten müssen, die eine bestimmte Zeit in dieser oder jenen Industrie-gruppe beschäftigt sind, genau so sollte man die Arbeiter des Reiches und der Staaten anweisen, daß sie bei dauernder Beschäftigung in die dafür in Frage kommende Organisation über- bzw. eintreten müßten. Das wäre nicht nur eine selbstverständliche organisatorische Pflicht gegenüber den drei genannten Verbänden, sondern das würde die Schlagkraft und damit die Einheitsfront der Reichs- und Staatsarbeiter ganz wesentlich steigern. Diese organisatorische Bereinerung liegt auch im Interesse der Gesamtarbeiter-schaft, weil letzten Endes die niedrigen Löhne der Reichsbahn-gesellschaft sowie der Reichspost bei ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft, auch stark beeinflussend auf die Privatindustrie wirken. Zweifelloos trägt die organisatorische Zersplitterung bei den Reichsarbeitern im allgemeinen sehr viel mit zu den niedrigen Löhnen bei und wird damit zur Gefahr auch für die Lohnbewegungen in der Privatindustrie. Für die Gemein-dar-bei-ter hat sich durch unsere bewußte Forderung des sozialen Arbeits-rechtes, wie es im Reichsmanteltarif für die Gemein-dar-bei-ter verankert ist, die gewerkschaft-liche Orientierung ganz folgerichtig größtenteils zum Verband der Gemein-dar- und Staatsarbeiter entwickelt. Diese Orientierung der Gemein-dar-bei-ter hat sie bedeutend gegenüber den Vorkriegs-verhältnissen gehoben. Ein Beweis, wie richtig die organisatorische Zusammenfassung der Gemein-dar-bei-ter gewesen ist und wie segensreich sie sich im Interesse dieser Gruppe ausgewirkt hat. Und darum gehören auch alle Reichs- und Staatsarbeiter, soweit Ver-kehrsbund oder Eisenbahnerverband für sie nicht zuständig sind, in den Verband der Gemein-dar- und Staatsarbeiter. F u n k e.

Internationale Rundschau

Nicolas van Hinte 60 Jahre alt. Wie wir aus unserem holländischen Bruderblatt „Ons Weekblad“ vom 20. Juli 1929 ersehen, beging der bisherige Sekretär der Internationalen Federation des Personals öffentlicher Dienste und Betriebe am



13. Juli seinen 60. Geburtstag. Van Hinte, der mehrere Jahrzehnte Vorsitzender des holländischen Verbandes des Personals in öffentlichen Diensten war, gehört zu den Mitbegründern unserer Berufsinter-nationale. Zu unserem Verbandstagen im Jahre 1903 in Berlin, auf dem bereits ausländische Gäste vertreten waren, konnte van Hinte nicht kommen. Aufgeregte politische Verhältnisse in Holland ließen eine holländische Delegation in Berlin nicht ratsam erscheinen. Drei Jahre später aber, auf unserem Verbandstagen in Mainz, erschien van Hinte zum ersten Male. Angesichts der

starken ausländischen Delegation (es waren außer den Holländern noch Franzosen und Dänen erschienen) nahm der Verbandstag eine vom Kollegen Bürger vorgelegte Resolution an, die lautet:

„Der vierte Verbandstag in Mainz beauftragt den Vorstand mit den Gemein-dar-bei-ter-organisationen der anderen Länder internationale Beziehungen anzuknüpfen und den Austausch des wesentlichen Materials zu pflegen. Zu diesem Zweck wird ein Kollege in Berlin beauftragt, als internationaler Sekretär zu fungieren. — Den einzelnen Landes-organisationen wird empfohlen, sich auf dem internationalen Kongreß 1907 zu Stuttgart vertreten zu lassen. Dort ist eine definitive Regulierung der internationalen Beziehungen herbeizuführen. Bis dahin haben sich die Landeszentralen zu entscheiden, ob ein internationales Sekretariat zu errichten ist und auf welcher Grundlage.“

Im Jahre 1907 wurde dann im Anschluß an den Internationalen Sozialistenkongreß in Stuttgart die Internationale Federation der Arbeiter öffentlicher Betriebe aus der Taufe gehoben. Von da an stand van Hinte mit im Vordergrund unserer Berufsinter-nationale. Als im Jahre 1919 ihr Sitz von Berlin nach Amsterdam verlegt wurde, wurde van Hinte zum Internationalen Sekretär bestimmt. Vor einigen Monaten mußte er aber krankheits-halber zurücktreten. Sein Zustand hat sich leider noch nicht gebessert. Er muß noch immer das Bett hüten. Wir wünschen dem alten Kämpfer recht baldige Genesung, damit er den Kampf für die Interessen der Gemein-dar-bei-ter wieder aufnehmen kann.

Rundschau

Eine leichtfertige Verleumdung. Zu dieser Notiz in Nr. 28 der „Gewerkschaft“ schreibt uns der darin angegriffene Herr Kröhnke, daß er einer kommunistischen Partei niemals angehört habe.

Wieder deutsche Goldwährung. Das Entscheidende bei jeder Währung ist die Deckung der Notenausgabe und die Einlösungspflicht der Notenbank. Das Dawes-Gutachten von 1924 hat dazu folgendes vorgeschlagen:

„Die Banknoten werden durch eine normale gesetzliche Reserve von 33% Proz und durch andere flüssige Aktiva gesichert werden. Die Reserve wird in weitem Umfang in der Form von Hinterlegungen bei ausländischen Banken gehalten werden. Der Plan faßt ins Auge, daß die Banknoten dauernd in Gold einlösbar sein sollen, aber das Komitee ist der Ansicht, daß bei Begründung der Bank die Lage zeitweilig die Anwendung des Grundprinzips der Einlösbarkeit nicht gestatten wird. Es schlägt deshalb die Schaffung einer Währung vor, die in einem wertbeständigen Verhältnis zum Gold erhalten und, sobald es die Umstände erlauben, einlösbar gemacht werden wird.“

Das Bankgesetz vom 30. August 1924, das dann nach dem Dawes-Plan herausgebracht wurde, gibt genaue Deckungsvorschriften. Mindestens 40 Proz. der ausgegebenen Noten sollen in Gold und Devisen gedeckt sein, der Rest, also 60 Proz., sollen diskontierte Wechsel sein. Ueber die Einlösungspflicht der Reichsbank sagt das Gesetz im § 31 folgendes:

Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank in 1. deutschen Münzen, 2. Goldbarren, 3. Schecks oder Auszahlung in fremder Währung.

Dieser § 31 trat nicht sofort in Kraft, sondern im § 52 wurde bestimmt, daß es eines einstimmigen Beschlusses des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats bedürfe, diesen Paragraphen in Wirkung treten zu lassen.

Eine neue Entwicklung hat nun mit dem Young-Plan eingeleitet. Der Young-Plan ist die erste internationale große Abmachung, die ihre Ziffern in Reichsmark festlegte. Bisher hatten wir in Dollars zu zahlen, jetzt ist unsere Währung anerkannt, und wir zahlen in Reichsmark. Das ist natürlich schon ein bedeutender Vorteil, unsere Währung ist damit im internationalen Güter-austausch als gleichwertig erklärt worden.

Ferner enthält der Plan folgenden Passus: Die deutsche Regierung verpflichtet sich, daß die Reichsmark in Gold oder Devisen einlösbar ist und bleibt. Dieser Satz hatte den bekannten Brief des Reichsbankpräsidenten Schachts an den Vorsitzenden der Sachverständigenkommission zur Folge, in dem die Inkraftsetzung des § 31 in Aussicht gestellt wurde. In sehr kurzer Zeit werden wir also eine Goldwährung haben, die keiner anderen nachsteht. Allerdings werden Goldmünzen wahrscheinlich nicht ausgegeben werden, aber das ist gar nicht nötig. Man ist sogar im Gegenteil der Ansicht, daß eine Währung, die zwar als Währungsmetall Gold hat, aber die nur Noten als Umlaufsmittel hat, viel billiger ist als eine andere. Man spart das Ausprägen und die unvermeidlichen Abnutzungen und das Gold liegt immer in der Notenbank, kann also niemals ohne ihren Willen in ein anderes Land abfließen. Damit also muß man alle Hoffnung gewisser Leute auf die neue große Inflation begraben sehen. Man wird nun endlich unsere Währung, unsere Wirtschaft und damit das ganze Staats-gefüge als stabil und unangreifbar ansehen können.

Was hat Deutschland bisher an Reparationen gezahlt? Einer Zusammenstellung der Reichskreditgesellschaft zufolge hat Deutschland seit 1924 bis einschließlich Mai 1929 6870 Millionen Mark an Reparationen gezahlt, davon in ausländischer Währung 3293 Millionen Mark, den Rest in deutscher Währung. In ausländischer Währung wurden bezahlt: 1. die Zinsen und Tilgung der Dawesanleihe im Betrage von 421,68 Millionen Mark, 2. Abzüge bei der Ausfuhr in die Gläubigerländer 1362,33 Millionen Mark, 3. Vertragserlieferungen 107,78 Millionen Mark, 4. Barüberweisungen 1359,28 Millionen Mark, 5. Kosten der Interalliierten Kommission 34,50 Millionen Mark, 5. Sonstiges 7,91 Millionen Mark. In deutscher Währung wurden bezahlt: 1. die Sachlieferungen in Höhe von 3082,03 Millionen Mark, 2. Befugungsaufwand 444,97 Millionen Mark, 3. Kosten der Interalliierten Kommission in Deutschland 36,43 Millionen Mark, 4. Sonstiges 13,68 Millionen Mark.

Preussische Kommunalwahlen am 17. November. Das Preussische Staatsministerium hat als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen zu den Provinziallandtagen, den Kommunallandtagen der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden und des Landeskommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande, den Kreistagen, den Gemeindevvertretungen der Städte und Landgemeinden sowie der Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen den 17. November 1929 festgelegt. Zugleich hat es beschlossen, die an dem genannten Tage stattfindenden Wahlen miteinander zu verbinden.